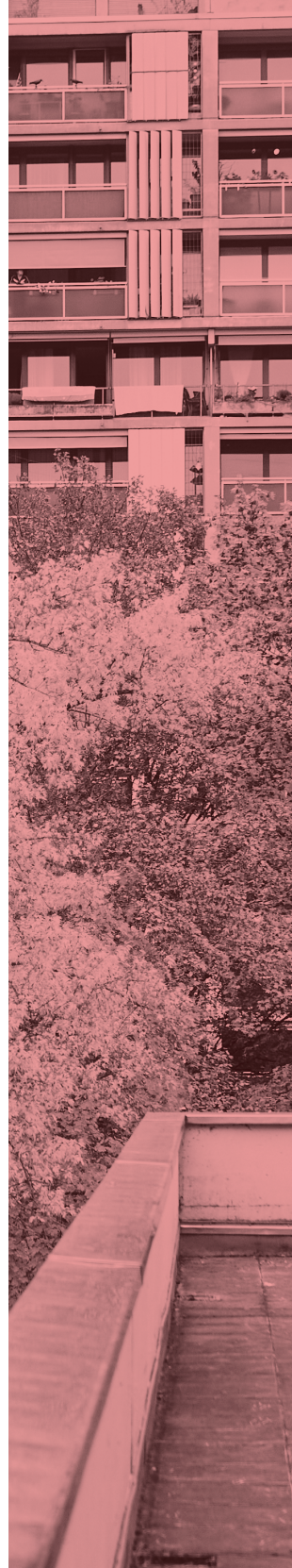


TEIL III

**Zwischen Zwang
und Schutz:
ein fortwährendes
Dilemma**





Carlo, geboren 1950, und sein Bruder waren von 1957 bis 1964 im Institut Santa Maria in Pollegio im Tessin untergebracht. In den Sommern von 1960 bis 1964 lebte Carlo bei Bauern und wurde zur Feldarbeit gezwungen, zunächst im Tessin und später im Berner Jura.

An den Wochenenden wurden die meisten meiner Kameraden normalerweise von ihren Eltern abgeholt, um einen Tag oder zwei zu Hause zu verbringen: Man musste also vorzeigbarer sein als sonst! Diejenigen, die aus verschiedenen Gründen nicht den Trost einer Heimfahrt hatten, gaben den Nonnen den Sack mit ihrer Wäsche wieder zum Waschen zurück. Dort war eine grosse Waschküche, die von denselben frommen Schwestern betrieben wurde und in der die Wäsche derjenigen gewaschen wurde, die – wie mein Bruder und ich – nicht die Unterstützung ihrer Familie hatten; es waren einige. [...] An gewöhnlichen Tagen waren wir um die neunzig Kinder, und am Sonntag blieben nur etwa 15 von uns übrig. Obwohl mein Bruder mich gewarnt hatte, dass es sinnlos sei, auf ein Zeichen der Familie zu warten, war ich sehr enttäuscht, dass ich nicht nach Hause zurückkehren konnte: Ich fühlte mich doppelt betrogen, von der Familie selbst und von dem «Fräulein», das mir zu Hause bei meiner Mutter das Blaue vom Himmel herunter versprochen hatte und das sein Versprechen nicht hielt! Ich hatte nie etwas von Papa gehört und hatte keine Möglichkeit, meiner Stimme Gehör zu verschaffen: Das war nicht nur ärgerlich, sondern wurde auch immer mehr zu einer schweren und zermürenden Last! Zu Hause hatte sich die Lage durch den Zwangsaufenthalt meines Vaters sehr verschlechtert, aber das Gefühl der Zugehörigkeit zur Familie war nie verschwunden und die Gewissheit, dass ich mich geliebt fühlte, hatte mich durch die dunklen Zeiten gebracht. Mich in einer fremden Umgebung wiederzufinden, weit weg von meinen Lieben und den Bräuchen, an denen ich, wie bereits erwähnt, hing, machte mich zornig und traurig. Und ich konnte nichts dagegen tun!

Auszug aus dem Buch von Carlo Oliboni, *In nome della Divina Provvidenza. Anche per noi figli di nessuno?* (Fontana Edizioni 2020; Übersetzung nach der französischen Übersetzung aus dem Italienischen). Seiten 67–68.*

* Dieser Text wurde aus dem Französischen übersetzt.

*Recht auf Partizipation oder Pflicht zur Kollaboration?

Paradoxien der Arbeit «mit» Familien im Kinderschutz

Arnaud Frauenfelder¹, Géraldine Bugnon²,
Joëlle Droux³, Olivia Vernay¹, Rebecca Crettaz⁴

¹ Haute école de travail social Genève, Centre de recherches sociales;

² Université de Genève, Département de sociologie;

³ Université de Genève, Sciences de l'éducation;

⁴ Haute école pédagogique du Valais

Ab den 1990er-Jahren erfuhr der Kinderschutz in der Westschweiz bedeutende Veränderungen, weil generell die Bedeutung der Kinderrechte zunahm, es eine neue öffentliche Sensibilisierung gegenüber Kindesmisshandlung gab (Schultheis et al., 2007) und Massnahmen zur Unterstützung der Elternschaft (Fablet, 2008) gefördert wurden. Auf institutioneller Ebene schlug sich dieser Sachverhalt in einer Verrechtlichung des Feldes der Kinderfürsorge nieder, d. h. in der Zunahme von Betreuungen mit gerichtlichem Mandat (Evaluanda, 2005) auf Kosten der Zahl von «freiwilligen» Betreuungen oder Betreuungen ohne Mandat. Zugleich gingen diese Veränderungen mit dem wachsenden Bestreben einher, die Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien zu fördern. Die Familien wurden nun vermehrt aufgefordert, sich an der Definition und der Umsetzung der sie betreffenden Interventionen aktiv zu beteiligen. Diese neue Aufforderung, mit betroffenen Familien zusammenzuarbeiten, war eine Folge der Kritik an staatlichen Interventionen gegenüber gefährdeten Kindern zwischen 1960 und 1970, die als vertikal und paternalistisch bezeichnet wurden (Serre, 2009; Frauenfelder, 2016; Droux & Praz, 2021). Die neue Haltung war zudem Teil einer Politik, die auf den verantwortungsvollen Einbezug betroffener Familien in die Verfahren fokussierte, was für die jüngsten Veränderungen des Sozialstaats als charakteristische Massnahme bezeichnet werden kann.

Der vorliegende Artikel¹ basiert auf Interviews, die mit einem Dutzend Fachkräften für Kinderschutz (*Intervenant:es en Protection de l'Enfance*; IPE) in den französischsprachigen Kantonen Genf und Wallis geführt wurden. Er hinterfragt

* Dieser Artikel wurde aus dem Französischen übersetzt.

1 Dieser Artikel basiert auf dem Forschungsprojekt *A coercitive protection? Assessing child protection norms and decision-making in the age of children rights (French speaking Switzerland, 1960's–2010's)*, das von A. Frauenfelder, J. Droux und R. Hofstetter (unter Mitarbeit von G. Bugnon, O. Vernay und R. Crettaz) geleitet und im Rahmen des NFP 76 finanziert wurde.

die Paradoxien des neuen Erwartungshorizonts innerhalb des Spektrums von «freiwilligem» [...] und «autoritärem» zivilrechtlichem Schutz», wie es die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz formuliert (KOKES, 2017, 9–10). Zunächst werden wir die Entstehungsbedingungen dieses kollaborativen Bezugssystems rekapitulieren, mit dem Fürsorge und Zwang quer durch die administrativen und gerichtlichen Interventionsbereiche miteinander verknüpft werden. In einem zweiten Schritt werden wir die Dynamik dieser neuen Kollaborationsform im Geschehen dokumentieren, indem wir die Beziehungen zwischen Familien und IPE bei Betreuungen im Kinderschutzalltag analysieren.

Mit Familien zusammenarbeiten: Institutionalisierung eines neuen normativen Horizonts

Diese Art der Arbeit mit Familien zeigt sich sowohl bei Interventionen mit und ohne richterliches Mandat. Zu den neuen Gegebenheiten, welche diese Arbeit begünstigt haben, gehören insbesondere Veränderungen in der Organisation der Dienste, bei der Ausbildung des Fachpersonals in der Westschweiz, aber auch bei den Interventionstechniken.

Institutionelle Umstrukturierungen, die durch ein neues Bildungsangebot unterstützt werden

In den beiden untersuchten Kantonen ist ein starker Trend zur Verrechtlichung des Kinderschutzes zu beobachten. Im Wallis wurde 2001 nach Inkrafttreten des Jugendgesetzes das Amt für Kinderschutz (Office de protection de l'enfance; OPE) geschaffen. Das Amt ist der kantonalen Dienststelle für Jugend angegliedert und besteht aus einem Team von Mitarbeitenden in sechs Regionalzentren. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird dieses Amt im Rahmen eines zivilrechtlichen Mandats der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) tätig. In Genf wurde 2006 mit der Schaffung des Jugendschutzdienstes (Service de protection des mineurs; SPMi) ein stärker hybrides Konzept eingeführt, weil dieser Dienst – hervorgegangen aus der Fusion des Service de protection de la jeunesse (SPJ) mit der Abteilung für Minderjährige des Service du tuteur général (STG) (OJ, 2006) – weiterhin sowohl ohne als auch mit gerichtlichem Mandat tätig wird. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Kantonen ist relevant: Während die zuständige Justizbehörde (das Vormundschaftsgericht, das 2013 zum Erwachsenen- und Kinderschutzgericht wurde) in Genf auf kantonaler Ebene zentralisiert ist, handelt es sich bei den KESB im Wallis um dezentralisierte kommunale oder interkommunale Strukturen, die von der Verwaltung unabhängig sind. Auf regionaler Ebene sind diese Reformen auch in einen Kontext eingebettet, der durch hochgradig medienwirksame «Misshandlungsfälle» gekennzeichnet ist, und die Institutionen seitdem zu grösserer Wachsamkeit bei der Erkennung, Verfolgung und Behand-

lung von Fällen der Kindesgefährdung aufruft (Stettler, 2001). Diese Dynamik der Verrechtlichung des Kindesschutzes geht mit dem Bestreben der Einrichtungen einher, über entsprechend spezialisiertes Personal zu verfügen. Die «Initiative der Chefs» des Jugendschutzes auf Westschweizer Ebene scheint ausschlaggebend dafür gewesen zu sein, dass Mitte der 2000er-Jahre mit dem/der «*intervenant-e en protection de l'enfance*» (IPE) ein neues Diplom geschaffen wurde, wie ein Mitglied der Leitung des Walliser OPE berichtet:

«Im Zuge der sukzessiven Verrechtlichung wird dieses Problem, nur Helfer ohne ausreichende Spezialisierung zu sein, dazu führen, dass man irgendwann Hinterfragungen begegnet, die noch den Dienststellenleiter einbeziehen werden. Ins Leben gerufen wurde das berühmte Kindesschutz-Diplom durch die Initiative der Leiter des interkantonalen Jugendschutzes der Westschweiz – Genf, Waadt, Neuenburg und Freiburg. Die Initiative verkündete: «Aber wir [müssen] endlich diese Sozialarbeiter ausbilden, weil es nicht geht, die Sozialarbeiter verfügen über kein ausreichend spezialisiertes Rüstzeug, um den Erwartungen der [Justiz]behörden gerecht zu werden.» Sobald man es konkreter mit dem Mandat einer Behörde zu tun hat, die tatsächlich Leistungen von einem verlangt, sind einem eine Belastung, eine Anspannung und eine Verantwortung auferlegt, welche stärker sind als bei den Beurteilungen, die man vornimmt, oder bei den Massnahmen, die man überwacht. Wenn es sich nicht um einen Sozialarbeiter handelt, wie könnte man ihn dann nennen? Eine Person, die über eine Grundausbildung verfügt und sich mit einem Diplom, wie dem Diplom in Kindesschutz, spezialisiert hat. Und zu guter Letzt sprach man bei der Rollenbeschreibung von einer *intervenant-e en protection de l'enfance*, einer Fachkraft für Kindesschutz.»

Eine Neudefinition der Aufgabe

Die traditionelle Aufgabe von Sozialarbeiter:innen (*assistant-e social-e*, AS), nämlich Familien zu helfen und zu unterstützen, wird somit an den Zeitgeist angepasst. In Bezug auf das Berufsethos und das Image des Dienstes wird die alte Trennung zwischen Fürsorge und Zwang durch eine Annäherung der beiden Begriffe zumindest teilweise überwunden. So werden die neuen Ansätze darauf abzielen, Fürsorge und Zwang *gleichzeitig* auszudrücken, indem sie gewissermassen versuchen, die Gegensätze miteinander in Einklang zu bringen. Dieser markante Kulturwandel wird sowohl beim Genfer SPMi wie auch beim Walliser OPE Zeit benötigen. Es wird in der Tat notwendig sein, der Intervention gemäss richterlicher Anordnung einen legitimeren Sinn zu verleihen. Bislang wurde sie als autoritäre Demonstration der Staatsgewalt wahrgenommen, wie sich ein Mann erinnert, der in den 1980er-Jahren als Direktor des SPJ fungierte:

«Die Arbeit mit jemandem, der zur Zusammenarbeit verpflichtet ist, war sehr heikel, denn man musste die Leute zur Zusammenarbeit gewinnen können, aber zur Zusammenarbeit zwingen durfte man sie nicht. Sie [die AS] wollten, dass er als Dienst gilt, der sich der Menschen annimmt, die sich mit einem Hilfesuchen an ihn wenden wollen. Sie befürchteten, durch Übernahme just der gerichtlichen Mandate könnte der Dienst ein interventionistisches oder autoritäres Image bekommen.» (Mitglied der Direktion SPJ/GE, 1980er-Jahre)

Beim Genfer SPMi wird diese Verbindung zwischen Hilfe und Zwang in Situationen spürbar, in denen ein Fall «ohne Mandat» gerichtlich verhandelt wird, oft auf Anregung des/der für den Fall zuständigen IPE, wie diese Befragte IPE betont: «Wie schafft man es, heil durch diese Kurve zu kommen und die Familie weiterhin zu begleiten, obwohl man auf eine Dysfunktion hinweist?» (Aline, IPE, SPMi/GE). Beim Walliser OPE führt die Neudefinition der AS-Funktion zu einer Arbeit zwecks Appropriation der verschiedenen zivilrechtlichen Massnahmen im Sinne des kollaborativen Ideals. Statt aus einem vormundschaftlichen Rollenverständnis heraus «anstelle» der Familien zu handeln, bemühen sich die IPE nun darum, die Eltern «in die Verantwortung» zu nehmen, indem sie diese ermutigen, über den Zwangscharakter der eingerichteten Zusammenarbeit hinaus eine aktive Rolle (Eyraud, 2013) bei der Betreuung zu übernehmen:

«[Seit Gründung des OPE] haben wir die Stufen oder den Grad verfeinert, und das ist neu. Die Idee ist, den Eltern in ihrer Rolle als Eltern mehr Respekt entgegenzubringen und sie in die Lage zu versetzen, Verantwortung zu übernehmen, und nicht mehr uns in die Lage zu versetzen, anstelle anderer zu handeln. Auch hier ändert sich vielleicht eine Tradition bei den Sozialarbeitern, die darin bestand, zu sagen, dass wir *in loco* handeln, unterstützen und als Krücke fungieren. Hier geht es eher um Orientierung, sofern es möglich ist, einen Elternteil die Verantwortung übernehmen zu lassen. Das gehört zur Philosophie der Intervention [...]. Will man die Eltern in die Verantwortung nehmen, muss man auch überprüfen können, inwieweit sie sich engagieren [...]. Es ist also zutreffend, dass wir in die Empfehlungen nunmehr anstelle einer Beistandschaft konsequenter eine Aufsichtsmassnahme aufnehmen [Art. 307 ZGB, die als mildeste zivilrechtliche Massnahme gilt]. Dabei geht man von der Annahme aus, dass die Eltern in der Lage sind, eine gewisse Anzahl von Schritten zu unternehmen. Es geht lediglich darum sicherzustellen, dass sie zum Wohle des Kindes handeln.» (OPE, Mitglied der Leitung)

Ganz allgemein wird diese Reformdynamik durch praktische Leitfäden unterstützt, die von der interkantonalen Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erarbeitet und verbreitet werden. Informationsblätter in vereinfachter Sprache sollen den Fachleuten zu einer gelingenden Kommunikation mit den Familien verhelfen. So lässt sich ihnen beispielsweise entnehmen, dass die Justizbehörde «nur dann eingreift und eine Kindesschutzmassnahme anordnet, wenn die Eltern von anderen Stellen keine ausreichende Unterstützung erhalten», dass diese Massnahme «nicht dazu da ist, die Eltern zu bestrafen», sondern dass sie «dazu da ist, die Eltern zu begleiten, ihnen zu helfen und sie zu unterstützen» (COPMA, 2017, 444).

«Kollaborative» Prinzipien auf dem Prüfstand der Praxis

Wenn Partizipation und Empowerment der Allgemeinheit zu den neuen Kinderschutz-Standards gehören, wie zeigen sich diese neuen Normen *de facto* in der Beziehung zwischen IPE und den betroffenen Familien?

Eine oftmals «resignierte» Zusammenarbeit

Im Falle des sogenannten «freiwilligen» Kinderschutzes, wie er seit etwa zehn Jahren bei der Hälfte der vom SPMi in Genf durchgeführten Interventionen besteht (während die andere Hälfte der Interventionen auf der Grundlage eines gerichtlichen Mandats durchgeführt wird²), ist den IPE bekannt, dass die Bereitschaft der Familien zur Zusammenarbeit häufig durch andere Formen des sozialen Zwangs hergestellt wird. Die Fachkräfte wissen aus Erfahrung, dass die Eltern selten von sich aus den Dienst aufsuchen. Wie ein IPE des Genfer SPMi andeutet, stellt es eher die Ausnahme als die Regel dar, dass jemand dort Rat sucht (Fassin, 2004) und seine Schwierigkeiten offen formuliert:

«Wenn die Sozialarbeiterin der Kinderbetreuung dahinter steckt und sagt: «Sie müssen zum SPMi gehen», dann kommen die Leute zum SPMi, gezwungenermassen. Es ist selten, dass [sie spontan von sich aus kommen], schliesslich wissen sie, dass ihnen eine Meldung droht. So ist das also, und dann kommen sie mit dem angeblichen «Wunsch, mit uns zusammenzuarbeiten, um ihre Lage zu verbessern».» (Frédéric, IPE, SPMi)

Angesichts der Bedingungen, unter denen sich die Familien an den Dienst wenden, ist die Kollaboration mit ihnen daher häufig von einer gewissen Resignation geprägt. Die Eltern folgen lieber den Empfehlungen der Akteure des Netzwerks (Schule, Pflegekräfte in Schulen, Psycholog:innen, Ärzt:innen, Polizei usw.) und nehmen von sich aus Kontakt mit dem SPMi auf, statt abzuwarten, bis das Netzwerk eine Meldung an die Kinderschutzeinrichtungen vornimmt. Mit dieser Taktik versuchen die Familien, sich vor möglichen unangenehmen Auswirkungen auf ihr Privatleben zu schützen, die eine solche Meldung nach sich ziehen könnte (Frauenfelder & Delay, 2009). Einigen IPE zufolge schrecken manche Akteur:innen des bereits erwähnten externen Netzwerks nicht davor zurück, ausdrücklich eine Meldung anzudrohen, wenn Familien nicht mitarbeiten – eine Vorwarnung, welche der öffentlichen Wahrnehmung des Dienstes als «anklagend/bestrafend» neue Nahrung gibt: «Die den Eltern typischerweise von Ärzt:innen und Psycholog:innen vermittelte Botschaft lautet: «Wenn es ein Problem gibt, kontaktieren wir das OPE»; «wenn Sie das nicht tun, schalten wir das OPE ein»; «wenn Sie nicht kooperieren, wenden wir uns an das OPE». Und dann gibt es immer diese Drohung, daher ist es tatsächlich recht schwierig, oder sogar: «Das OPE wird sonst eine Platzierung vornehmen».» (Maude, IPE, OPE).

Für die IPE des OPE, die in einem vorwiegend «unfreiwilligen» Bereich des Kinderschutzes im Wallis tätig sind, stellt der gerichtliche Zwang eine grundlegende amtliche Gegebenheit dar, welche die Beziehung zwischen den IPE und den

2 OCSTAT (2021): Dieses ausgeglichene Verhältnis (50 Prozent zu 50 Prozent) der Anzahl an SPMi-Interventionen «mit» und «ohne» richterliches Mandat geht auf einen starken Wandel seit Ende der 2000er-Jahre zurück. Im Jahr 2007 verteilten sich die Interventionen des Dienstes noch auf 30 Prozent zu 70 Prozent (Lurin et al., 2008, Anhang 7,1).

Familien von Anfang an mitbestimmt. Statt diesen formalisierten Zwang zu beschönigen, versuchen die Fachleute, ihn mittels verschiedenster Ritualisierungen (Bodin, 2011) gegenüber den betroffenen Familien zu verdeutlichen. Indem sie betonen, dass ihre professionelle Betreuung auf einer Entscheidung der Schutzbehörde beruht, und indem sie die Verantwortung für die Intervention explizit dieser Behörde aufbürden, versuchen die IPE, für sich selbst Nähe zu der jeweiligen Familie herzustellen (Astier, 2007). Sie suggerieren der Familie, sie sässen aufgrund der gerichtlichen Entscheidung mit der Familie «im selben Boot», verweisen auf eine gemeinsame, externe normative Vorgabe («Wir haben uns nicht ausgesucht, hier zu sein») und auf ähnliche Herausforderungen («Wir müssen die Schutzbehörde beruhigen») und loben nebenbei die von den Eltern bereits zum «Wohl des Kindes» geleistete Arbeit. Dies alles gehört zu den rhetorischen Strategien, welche die IPE einsetzen, um ein für sich und die betroffene Familie günstiges Arbeitsklima zu schaffen, das die Grundlage für eine vertrauensvolle Beziehung bildet:

«Ich bin Guy Hardy [2012 (2001)]³ zu grossem Dank verpflichtet. Bei ihm habe ich mehrere Schulungen zum Bereich Zwangshilfe gemacht, und er hat mir enorm geholfen, weil ich das heute sehr oft anwende. Ich erkläre den Eltern: «Gut, am Mandat der KESB lässt sich nicht rütteln, weder durch Sie noch durch mich. Wir müssen zusammenarbeiten. Uns bleibt keine Wahl. Wie sollen wir jetzt gemeinsam vorgehen, um die Schutzbehörde zu beruhigen?» (Jessica, IPE, OPE)

Diese Form der Externalisierung des gerichtlichen Zwangs beruht auf einer Interventionstechnik, die mit den überarbeiteten systemischen Ansätzen in Verbindung steht. In der Interaktion wird sie umso mehr inszeniert, als sie Früchte zu tragen scheint. Diese Feststellung bestätigen auch die IPE des Genfer SPMi: «Es ist recht bequem, in eine Situation einzutreten, die von jemand anderem bestimmt wurde, wo es eine gerichtliche Entscheidung gab, und dann sind wir da. «Wissen Sie, weder Sie noch ich haben uns ausgesucht, in dieser Situation zu sein, aber jetzt sind wir nun mal hier.» (Aline, IPE, SPMi).

Die betroffenen Familien nehmen diese Situation ohnehin als externe normative Vorgabe wahr. Sie wissen, dass sie angesichts der allgemein geltenden Norm der Kollaboration kaum eine Wahl haben. Zudem hängt von ihrer Haltung ab, ob sie langfristig ihre «Autonomie» gegenüber dem Staat wiedererlangen können – ein Bestreben der Eltern, auf welches sich die IPE häufig beziehen, um deren Partizipation zu erreichen. So berichtet eine IPE:

«Wir sagen dann zu den Eltern: «Die Idee ist, dass wir aus Ihrem Leben verschwinden können, dass die Behörde die Akte schliessen kann, dass Sie Ihre Autonomie und Ihre Freiheiten zur Gänze wiedererlangen können, und dass Sie niemandem mehr Rechenschaft schuldig

3 Der Autor ist Psychotherapeut und Systemiker und wird von unseren Befragten häufig als inspirierende Ressource für ihre Interventionen genannt.

sind. Also wie schaffen wir es, die KESB und das Netzwerk zu beruhigen», und dann legt man in diesem Moment die Ziele fest, und dann funktioniert es, ehrlich gesagt, recht gut.» (Jessica, IPE, OPE)

Eine Zusammenarbeit, die zuweilen unter Druck gerät: Misstrauen und oberflächliche Zustimmung

Wenn Familien gegenüber den IPE eine kooperative Haltung an den Tag legen, erhalten sie eine klare Gegenleistung, was einige Eltern dazu veranlasst, auch weitergehende taktische Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln. Damit diese taktische Kollaboration jedoch von den Fachkräften als glaubwürdig angesehen wird, muss sie sich in Form von «Taten» manifestieren und darf sich nicht auf den nur diskursiv gezeigten guten Willen beschränken. Ein Beispiel: Beim OPE Wallis werden im Rahmen der Bereitschaftsdienste durch die IPE sozialpädagogische Interventionen ohne Mandat durchgeführt. Hierbei zeigt ein «freiwillig agierender», «aktiver» Elternteil, der «die Schritte» unternimmt, eine Haltung, welche den Einsatz von Zwang durch eine Massnahme überflüssig macht. «In den Situationen des Bereitschaftsdienstes versuchen wir, so gut es geht, zu sehen, ob der Elternteil die Situation mit unserer Unterstützung oder der Unterstützung anderer Fachleute übernehmen kann. Wenn der Elternteil sich freiwillig meldet, Schritte unternimmt und aktiv ist, muss er nicht durch eine Massnahme gezwungen werden.» (Lucia, IPE, OPE).

In diesem System diffuser Anordnungen, dem die betroffenen Familien ausgesetzt sind, müssen sie beweisen, dass sie sich konkret um die Behebung der als problematisch eingestuften Situation (Verdacht auf körperliche Gewalt gegen das Kind, Ehekonflikte, Schulabbruch usw.) bemühen, derentwegen sie begleitet werden. Bestimmte Formen der Zusammenarbeit, die nur auf der Ebene des Redens und nicht auf der der Taten stattfinden, werden von den IPE als vorgetäuscht angesehen und signalisieren in ihren Augen die Unmöglichkeit, wirklich mit den Eltern «arbeiten» zu können.

«Ich kann nicht mit Ihnen zusammenarbeiten, wenn Sie so daherreden und sagen, dass Sie <alles tun, damit wir Sie in Ruhe lassen, aber dass Sie nicht daran glauben>. Ich wäre ein Heuchler, wenn ich Ihnen sagen würde, dass mir das ausreichen wird und dass danach alles in Ordnung sein wird. Ich, ich werde weiterhin besorgt sein. Sie, Sie werden das Gefühl haben, das Richtige zu machen, es aber in Wirklichkeit nicht tun. Also entweder diskutieren wir und finden eine gemeinsame Basis, oder es wird ein Mandat geben.» (Laurent, IPE, SPMi)

Dieselbe Aufforderung zur Kollaboration besteht auch, wenn die Situation bereits gerichtlich geklärt ist. Wird diese Zusammenarbeit jedoch durch das offenkundige Misstrauen der Eltern erschüttert, kann die Kinderschutzhilfe auf Antrag des IPE strengere gerichtliche Massnahmen ergreifen:

«Die Meinung der Eltern und die Meinung des Kindes sind wichtig. Die KESB muss sie anhören. Aber die Eltern und das Kind können nicht allein entscheiden, ob sie Hilfe erhalten oder nicht. Sie können auch nicht entscheiden, welche Art Hilfe sie erhalten. Manchmal ist die Einschätzung der KESB anders als es die Familie gerne hätte, aber die KESB trifft stets die am wenigsten beschwerende Entscheidung, die möglich ist [...]. Wenn die Eltern den Beistand oder die Beiständin daran hindern, ihre Arbeit zu tun, kann die KESB entscheiden, dass die Eltern weniger zu sagen haben [...]. In sehr seltenen Fällen muss die KESB den Eltern die elterliche Sorge entziehen, weil die anderen Massnahmen nichts nützen.» (KOKES, 2017, 444 und 446)

Anders ausgedrückt: Sind die IPE der Auffassung, dass die Zusammenarbeit nicht funktioniert und die Arbeit ihres Dienstes behindert wird, gehört es zu den Strategien der IPE⁴, die Schutzbehörde zwecks Schutz des Kindeswohls um eine gerichtliche Massnahme zu ersuchen oder gegebenenfalls um eine Verschärfung, falls eine solche bereits verhängt wurde. Bevor die IPE jedoch auf eine Intervention mit stärkerem Zwangscharakter zurückgreifen, können sie versuchen, die Eltern mit einer Art letztem Ordnungsruf aufzurütteln. Es liegt auf der Hand, dass die IPE bei der Wahl dieser Weichenstellungen natürlich über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügen (Lipsky, 1980). Dieser manifestiert sich in einer doppelten Interpretationsmacht der Anwender:innen: Einerseits in Bezug auf das, was die Person vor ihnen sagt, andererseits in Bezug auf die Hinweise, Richtlinien und Regeln, die sie in der jeweiligen Situation anwenden oder empfehlen werden. Die auf diese Weise vorgenommenen Weichenstellungen gehen manchmal mit Zweifeln einher, wie Sandrine unten in Bezug auf die Ausstellung eines Vorbescheids an das TPAA andeutet: «Ich habe ein DRI beantragt, ich schwankte zwischen nichts und einem DRI [*Droit de regard et d'information*, Recht auf Einblick und Auskunft aus Art. 307 ZGB]» (IPE, SPMi). Auch diesem Ermessensspielraum ist es nun zu verdanken, dass diese Berufsgruppe einen Rahmen findet, innerhalb dessen sie die Formen der Kollaboration mit den Familien mitgestalten kann. Ob paradoxerweise oder nicht – jedenfalls scheint das «Informelle» also «weniger dasjenige zu sein, was sich dem Recht entzieht, als dasjenige, was es ermöglicht» (Dubois, 2021, 337). Dabei ist das Recht weniger «ein System sanktionierter Imperative, das von aussen das Verhalten der sozialen Akteure bestimmt», als «ein System der Potenzialität, auf dessen Grundlage sich spezifische Aktivitäten zur Mobilisierung der Regeln entfalten» (Lascoumes & Serverin, 1988, 182 und 184).

Für die Familien erweist sich der normative Druck, mit den IPE zusammenzuarbeiten, als Herausforderung, weil er auf impliziten und diffusen Normen beruht. Statt in gewisser Weise mechanisch die Forderung zu erfüllen, vagen Vorstellungen von «guten» Eltern zu entsprechen, soll vielmehr eine bestimmte

4 Das Einsichts- und Auskunftsrecht ist die mildeste gerichtliche Massnahme; in aufsteigender Reihenfolge der Anwendung von Zwang folgen danach die Beistandschaft, der Obhutsentzug und der Entzug der elterlichen Sorge.

Einstellung zur Elternschaft gezeigt werden – aber auch gegenüber den Schutzdiensten:

«Ich denke, wir sind nicht dazu da, damit die Leute so sind, wie man sich vorstellt, dass man sein muss, wie man meint, dass man sein muss, um ein gutes Elternteil abzugeben, so funktioniert das nicht.» (Sandrine, IPE, SPMi)

«Es ist wichtig, dass die Menschen offen sind, dass sie sich bestimmter Schwierigkeiten bewusst sind, dass es uns gelingt, eine Beziehung aufzubauen, dass sie sich nicht rein aus Prinzip in eine spiegelbildliche Beziehung zum Schutzamt begeben oder aus einem Gefühl der Verfolgung oder letztlich der Bedrängnis heraus, solche Dinge.» (Maude, IPE, OPE)

Diese beiden Zitate zeigen, in welchem Masse die sozial situierte Manifestation von reflexiven und relationalen Kompetenzen einen grossen Vorteil für eine behördlicherseits als konstruktiv bewertete Kollaboration darstellt (Serre, 2009; Delay & Frauenfelder, 2012).

Zustimmung der Familien zum Sinn der Intervention – eine Art «Heiliger Gral» des kollaborativen Ideals?

Betroffene Eltern verhalten sich zu Beginn einer kollaborativen Intervention oft resigniert, gelegentlich heuchelnd oder evasiv. Nach Aussagen der IPE kommt es aber auch vor, dass die Eltern im Lauf der Zeit die Kollaboration mit den IPE sogar schätzen lernen. Die IPE geben sich alle Mühe, diese Form der gelingenden Erfahrung möglichst oft zu erreichen. Als Indiz für eine (zumindest teilweise vorhandene) Zustimmung der Familien zum Sinn der Intervention wird diese Haltung umso mehr angestrebt, als sie als Anerkennung und sogar als eine Art Erfolgsgarantie für die geleistete Arbeit der IPE gewertet werden kann. Einige Fachkräfte betonen, dass sich Eltern nach ausgiebigem Zuhören möglicherweise «beruhigt» fühlen und die angebotene Unterstützung als echte Hilfe bei der Bewältigung der ihnen begegnenden Schwierigkeiten wahrnehmen:

«Das ist keine Familie, die den Dienst aus eigenem Antrieb kontaktierte, aber die immerhin bereit war, mit unserem Dienst zusammenzuarbeiten. Also empfing ich sie zwecks erzieherischer Unterstützung, wobei es allerdings eine gewisse Zurückhaltung gab. Ich musste also wirklich Schritt für Schritt vorgehen und ein Vertrauensverhältnis zu dieser Mutter aufbauen, sodass sie nach und nach ehrlicher und authentischer wurde und ihre Schwierigkeiten und das, was in der Intimsphäre der Familie vor sich ging, offenbaren konnte. Der Grund war, dass sie viele Vorurteile über den SPMi mitbrachte, der ihr ihren Sohn wegnehmen würde, weshalb es ihr schwer fiel, die Hilfe des SPMi anzunehmen. Zu guter Letzt fühlte sie sich eher unterstützt, weil sie von der Schule ziemlich abweisend behandelt worden war. Die Tatsache, dass ich mich eher wohlwollend, unterstützend, verständnisvoll zeigte, führte dazu, dass man sie beruhigen konnte. Hierzu äusserte ich, dass ich angesichts der Situation verstand, dass sie in Schwierigkeiten sei. Statt im negativen Sinne zu kritisieren, zu urteilen, würden wir

gemeinsam nach Möglichkeiten suchen, ihr bei den Schwierigkeiten zu helfen, so konnten wir ganze Arbeit leisten.» (Aline, IPE, SPMi)

Ein von den IPE beständig angestrebtes Ziel ist ausserdem die Zustimmung der Familien zu Massnahmen, welche die Justizbehörde befürwortet hat, weil ohne diese Zustimmung die Überwachung der Massnahmen erschwert werden könnte:

«Wenn laut dem [Untersuchungs-]Bericht dem Kindesinteresse gedient wird, und zwischen den Eltern und mir Einigkeit besteht, sind das die Notwendigkeiten, das, wofür wir arbeiten. Konkret gibt es so viele verschiedene Wege, wie es Familien gibt, aber das angestrebte Ziel ist die Zustimmung der Eltern. Es ist eine gemeinsame Arbeit. Wir sind zwar in der Zwangshilfe, doch selbst, wenn eine [gerichtliche] Massnahme vorliegt, soll etwas erreicht werden, worin alle einen Sinn sehen, sonst gestaltet sich die Zusammenarbeit wirklich verzwickter, so viel ist sicher.» (Maude, IPE, OPE)

Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Kollaborationsdynamik scheint in den Augen der IPE somit darin zu bestehen, eine Meinung zur Bedeutung der Intervention zu vermitteln, die von den Familien geteilt werden kann. Dieser Ansatz setzt jedoch voraus, dass sich die Familien tatsächlich gehört fühlen, sie also kein Objekt zuweilen stigmatisierender Etikettierungen sind (die beispielsweise mangelnde «elterliche Kompetenzen» zum Inhalt haben), und dass sie im Gegenzug über Ressourcen verfügen (insbesondere über diskursive und reflexive Kompetenzen), die es ihnen ermöglichen, ihre Aussagen der IPE gegenüber hörbar und verständlich zu machen.

Fazit

Wir haben gesehen, wie die jüngste Verbreitung eines kollaborativen Bezugssystems im Bereich des Kindesschutzes mit und ohne richterliches Mandat in der Westschweiz zur Etablierung eines neuen Niveaus normativer Erwartungen beiträgt, welches die «Grenzen der Rechtsprechung» (Abbot, 1988) sprengt. Jenseits der organisatorischen Unterschiede der untersuchten Dienste (SPMi in Genf und OPE im französischsprachigen Wallis) finden sich bei beiden Diensten gemeinsame Anliegen. Im Mittelpunkt steht das Bestreben, sich von einem vertikalen und vormundschaftlichen Konzept des Kindesschutzes abzugrenzen. Dies geschieht zu einer Zeit, in der «die Institution des Kindesschutzes – auf der Suche nach Legitimität in einer für die Anerkennung von Nutzerrechten günstigen Rechtslage – heute offener als in der Vergangenheit für die Suche nach Kompromissen mit den Eltern ist» (Paugam, 2015, 135). Die Analyse der zwischen IPE und Familien entfalteten Beziehungen zeigt, wie komplex und zuweilen paradox die konkrete Umsetzung der Vorstellung von einem kollaborativen Bezugssystem sein kann.

Auf der einen Seite bemühen sich die IPE durch den Einsatz bestimmter Beziehungstechniken darum, eine Vertrauensbasis zu den Familien aufzubauen,

indem sie ihnen zuhören, sie einbeziehen und ihnen Verantwortung übertragen. Die Externalisierung der «sozialen Kontrolle» an institutionelle Akteur:innen, die in der Kette des Kindesschutzes vor- (Schule, Kinderbetreuung) oder nachgeschaltet sind (Justizbehörde, Richter), trägt dazu bei, eine Fiktion der Horizontalität zwischen den IPE und den Familien zu schaffen, die im Herzen der sozialpädagogischen Intervention angesiedelt ist. Diese Form des «Ausschwärmens der Disziplinarmechanismen», die eine «Kontinuität der Institutionen [...], die aufeinander verweisen» (Foucault, 1975, 213 und 306), schafft, stellt im Übrigen auch einen Hebel dar, mit dem die Intervenierenden de facto einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Interpretation der Nachverfolgung der Situation behalten.

Die betroffenen Eltern befinden sich jedenfalls auf der anderen Seite des Tisches und reagieren unterschiedlich auf diese neuen Gegebenheiten. Ihre Haltung kann resigniert, mit vorgetäuschem Interesse oder gelegentlich auch tatsächlich wertschätzend sein – die Zusammenarbeit mit den IPE spiegelt jedenfalls den asymmetrischen Kontext der Machtbeziehungen wider, welche diese Beziehung immer durchweben⁵. Ihren historischen Ursprung hat diese Asymmetrie in der Institutionalisierung der gefährdeten Kindheit als Kategorie des öffentlichen Denkens und Handelns seit dem Ende des 19. Jahrhunderts. Dieser Interventionsbereich besass eine wachsende Macht bei der Einschätzung der «Gefahren», denen ein Kind ausgesetzt sein kann, sowohl bei der sozialen Definition des Kindeswohls als auch bei den zu ergreifenden Schutzmassnahmen. Das Prinzip der Kollaboration zwischen IPE und Familien hebt die Auswirkungen der Vergangenheit jedoch nicht auf, sondern stellt die Machtverhältnisse rund um diesen Bezugsrahmen neu zusammen. Dieser scheint von den Familien tatsächlich weniger als Ausdruck eines «Rechts» auf Partizipation wahrgenommen zu werden, sondern vielmehr als Auferlegung einer «Pflicht» zur Kollaboration, zumal jeder Widerstand gegen diese Erwartungen zu weitergehenden Formen von Zwang führen kann. Dieser Befund hindert einige Familien jedoch nicht daran, die angebotene Hilfe zu schätzen, auch wenn diese weiterhin von starken direkten oder indirekten Zwängen geprägt ist (Siblot et al., 2015). Da diese neue Figur des Elternteils als Partner, «mit dem man arbeiten kann», von der Ausprägung bestimmter Einstellungen und Kompetenzen (Beweise des guten Willens, Reflexivität) abhängt, die sozial nicht neutral sind, beeinflusst sie die Modalitäten der Betreuung und die gerichtlichen Entscheidungen und trägt gleichzeitig zu einer unterschiedlichen Behandlung der «Klientel» der betroffenen Dienste bei.

5 Diese «erzwungene Zusammenarbeit» im Kontext einer starken Machtasymmetrie lässt sich auch im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zwischen verurteilten Jugendlichen und den mit ihrer Betreuung beauftragten Erzieher:innen beobachten: Die Jugendlichen handeln dabei den Umfang der strafrechtlichen Kontrolle aus, indem sie sich ihr auf verschiedene Weise widersetzen (Lügen, Schweigen) oder, auf taktischere Weise mit dem Ziel, jedweder Strafe zu entgehen, indem sie sich minimal an die Betreuungsziele halten (Bugnon, 2017).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verbreitung des kollaborativen Bezugssystems innerhalb des Kinderschutzes, gepaart mit einer Verrechtlichung der Entscheidungsprozesse, Teil der umfassenderen Veränderungen des zeitgenössischen Sozialstaats in der Schweiz sind. Eine vertikale Intervention, welche die Auffassung der Familien nicht berücksichtigt und sich nicht auf gesetzliche Garantien stützt, kann heute keine Legitimität mehr beanspruchen. Empirische Forschungen, die nahe an der Berufspraxis durchgeführt wurden, weisen jedoch auf einige paradoxe und kontraproduktive Folgen des kollaborativen Bezugssystems hin, welche die Aufmerksamkeit der öffentlichen Hand verdienen würden. Erstens beruht die Zusammenarbeit mit den Familien auf einer Reihe von Rollenerwartungen und impliziten Spielregeln, die nicht immer leicht zu entschlüsseln sind. Eine institutionelle Arbeit, welche dieses «Implizite» analysiert und den betroffenen Familien verdeutlicht, könnte möglicherweise die Akzeptanz des kollaborativen Bezugsrahmens fördern. Zweitens regen die Ergebnisse dieser Untersuchung dazu an, den Einsatz von Ritualen zur Externalisierung von Zwang durch die IPE zu hinterfragen, welche Widerständen vorbeugen sollen. Warum sollte man nicht auch bei diesen Familien in stärkerem Masse die sehr zeitgemässe Hybridisierung zwischen Kollaboration und Zwang übernehmen, wie sie im Kinderschutz praktiziert wird? Das hiesse dann anzuerkennen, dass die Machtasymmetrie zwischen Institutionen und Familien zwangsläufig die Formen möglicher Kollaborationen prägt.

Literatur

- Abbott, A. (1988). *The System of Professions. Essay on the Division of Expert Labour*. University of Chicago Press.
- Astier, I. (2007). *Les nouvelles règles du social*, Presses Universitaires de France.
- Bodin, R. (2011). Une éducation sentimentale. Sur les ambiguïtés de l'accompagnement en éducation spécialisée. *Déviance et société*, 35/1, 93–112.
- Bugnon, G. (2017). Un contrôle pénal négociable. Conformité, résistance et négociation dans les mesures en milieu ouvert pour mineurs délinquants au Brésil. *Agora débats/jeunesses*, 77(3), 80–92.
- COPMA (2017). *Droit de la protection de l'enfant. Guide pratique (avec modèles)*, Edité par la Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes. Dike Verlag AG.
- Delay, C., & Frauenfelder, A. (2013). Ce que «bien éduquer» veut dire. Tensions et malentendus de classe entre familles et professionnels de l'encadrement (école, protection de l'enfance), *Déviance et société*, 37/2, 181–206.
- Droux, J., & Praz, A.-F. (2021). *Placés, déplacés, protégés? L'histoire du placement d'enfants en Suisse, XIX^e-XX^e siècles*. Alphil.
- Dubois, V. (2021). *Contrôler les assistés. Genèses et usages d'un mot d'ordre*. Raisons d'agir.
- Eyraud, B. (2013). *Protéger et rendre capable. Les considérations civile et sociale des personnes très vulnérables*. Èrès.
- Evaluanda (2005). *Analyse des processus aboutissant à des demandes de mandats tutélaire*. Rapport final, Département de l'instruction publique, État de Genève.

- Fablet, D. (2008). L'émergence de la notion de *parentalité* en milieu(x) professionnel(s). *Sociétés et jeunesses en difficulté*, <http://journals.openedition.org/sejed/3532>.
- Fassin, D. (2004). *Des maux indicibles. Sociologie des lieux d'écoute*. La Découverte.
- Foucault, M. (1975). *Surveiller et punir. Naissance de la prison*. Gallimard.
- Frauenfelder, A. (2016). Le retour de l'«enfance en danger»: seuil de sensibilité, modes d'intervention et normes de parentalité en mutations. In B. Vittori (Hg.), *Au risque de la prévention* (pp. 105–132). Éditions ies.
- Frauenfelder, A., & Delay, C. (2009). «Faut donner à manger au crocodile, comme cela tu peux traverser la rivière»: un papa aux prises avec les institutions. In F. Schultheis et al. (Hg.), *Les classes populaires aujourd'hui. Portraits de familles – Cadres sociologiques* (pp. 239–278). L'Harmattan.
- Hardy, G. (2012 [2001]). *S'il te plaît ne m'aide pas! L'aide sous injonction administrative ou judiciaire*. Érès.
- Office de la jeunesse (2006). *Rapport du groupe de travail sur la continuité dans la prise en charge socio-éducative des mineurs SPJ/STG: constats et recommandations*. Département de l'instruction publique, Genève.
- Office cantonal de la statistique (2021). *Service de protection des mineurs (SPMi) depuis 2009*. État de Genève.
- Paugam, S. (2015). L'épreuve de la disqualification parentale. In S. Paugam (Hg.), *L'intégration inégale. Force, fragilité et rupture des liens sociaux* (pp. 113–136). Presses Universitaires de France.
- Lascoumes, P., & Serverin, E. (1988). Le droit comme activité sociale: pour une approche wébérienne des activités juridiques. *Droit et Société*, 9, 165–187.
- Lipsky, M. (1983). *Street Level Bureaucracy. Dilemmas of the individual in public services*. Russel Sage Foundation.
- Lurin, J., Pecorini, M., & Wassmer, P.-A. (2008). *Accueil et placements d'enfants et d'adolescents. Évaluation du dispositif de l'éducation spécialisée à Genève*. Service de la recherche en éducation.
- Schultheis, F., Frauenfelder, A., & Delay, C. (2007). *Maltraitance. Contribution à une sociologie de l'intolérable*. L'Harmattan.
- Serre, D. (2009). *Les coulisses de l'Etat social. Enquête sur les signalements d'enfant en danger*. Raisons d'agir.
- Siblot, Y., Cartier, M., Coutant, I., Masclat, O., & Renahy, N. (2015). *Sociologie des classes populaires contemporaines*. Armand Colin.
- Stettler, M. (2001). *Rapport au Conseil d'Etat concernant le décès tragique d'un enfant à Meyrin*, État de Genève.

*Italienische Familien in der Schweiz Zwischen Fremdplatzierung und negierter Kindheit

*Toni Ricciardi, Marco Nardone, Sandro Cattacin
Universität de Genève, Institut de recherches sociologiques*

Dürfen die universellen Menschenrechte wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden? Darf ein Land, das früher wie heute den Ort darstellt, an dem mögliche Kompromisse in Bezug auf Konflikte und Rechte definiert werden, die Umsetzung dieser universellen Rechte unterlassen, und das mit Folgen, die auf lange Zeit das Schicksal von Menschen bestimmen werden? Aus fachlicher Sicht liessen sich diese beiden Fragen jedem Land hinsichtlich des Managements eintreffender Migrationsströme von Erwachsenen und Kindern stellen. Die Geschichte der Migration erweist sich als reich an Entscheidungen, bei denen immer wieder eine Abwägung erfolgte zwischen einerseits den Volkswirtschaften mit ihrem Wachstumsstreben und andererseits den fundamentalen Rechten, welche denjenigen zu gewähren sind, die mit ihrer Arbeit dazu beitragen, diese Erwartungen zu erfüllen.¹

Die Schweiz war neben den USA das erste Land, das eine komplexe Einwanderungsgesetzgebung einführte. Im Jahr 1931 schuf sie die ersten gesetzlichen Grundlagen, welche direkt nach Inkrafttreten an italienischen Arbeitskräften «getestet» wurden. Am 22. Juni 1948 unterzeichnete das Land zum ersten Mal in seiner Geschichte ein Abkommen über die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, und zwar mit Italien. Von dort kamen in den Jahren 1870 bis 1985 mehr als fünf Millionen Menschen, die Hälfte von ihnen nach dem Zweiten Weltkrieg. Ab 1931 und mehr noch nach dem Zweiten Weltkrieg war diese Migration immer als ein vorübergehendes Phänomen gedacht. In Wirklichkeit wurde sie ab Mitte der 1960er-Jahre zu einer dauerhaften Einrichtung und diente der Schweizer Wirt-

* Dieser Artikel wurde aus dem Französischen übersetzt

1 Dieser Artikel ist aus dem Projekt «Fremdplatzierung von Minderjährigen in Grenzregionen: Wallis und Tessin» hervorgegangen, das vom Schweizer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 76 «Fürsorge und Zwang» finanziert wurde.

schaft als Grundlage für ihr Wachstum. Zur selben Zeit begann die Phase der fremdenfeindlichen Referenden gegen Ausländer:innen, welche zur gleichen Zeit bessere Bedingungen forderten, insbesondere in Bezug auf ihre bürgerlichen und sozialen Rechte. Auf der einen Seite stand der Wille, das bestehende Saisonierstatut (auf das wir später näher eingehen werden), welches den Familiennachzug untersagte, abzuschaffen, auf der anderen Seite die Absicht, die – wenn auch prekäre – Existenz von Hunderttausenden von Migrant:innen aufrechtzuerhalten. Zugleich waren die Auswirkungen dieser Konstellation auf den Kinderschutz beträchtlich. Obwohl die Schweizer Gesetzgebung zum Kinderschutz im 20. Jahrhundert zu wichtigen Errungenschaften geführt hatte, wurden die Rechte von Kindern ausländischer Herkunft von den Schweizer Behörden als Hindernis für das Modell des Wirtschaftswachstums interpretiert. Unser Forschungsprojekt sollte dieses Spannungsverhältnis zwischen den Rechten Minderjähriger mit ausländischer Herkunft und der Wirtschaftspolitik der Schweiz beleuchten. Hierzu haben wir die Geschichte des Schutzes dieser Kinder in der Schweiz zwischen 1948 und 1975 am Beispiel des Kantons Tessin sowie der in Italien geborenen Kinder untersucht.

Das Saisonierstatut und die Verweigerung des Rechts auf Familiennachzug

Die Schweizer Wirtschaft setzte im Tourismus die Saisonarbeit gezielt und über einen langen Zeitraum hinweg ein. Die Saisonarbeiterbewilligung bedeutete eine Dauer des Arbeitsvertrags von neun Monaten pro Jahr und damit die Verpflichtung, die Schweiz im Anschluss an den neunmonatigen Aufenthalt für drei Monate zu verlassen. Es war nach dem Statut nicht möglich, die Arbeitsstelle zu wechseln, und der Familiennachzug war untersagt. Letzterer wurde erst nach 1965 mit dem Inkrafttreten des zweiten Abkommens zwischen Italien und der Schweiz möglich, welches es erlaubte, nach fünf Saison-Arbeitszeiten ohne Unterbruch eine Jahresbewilligung (und damit das Recht auf Familiennachzug) zu erhalten. Bis in die 1970er-Jahre kamen 90 Prozent dieses Kontingents, das 1964 mit 206 000 ausgestellten Genehmigungen seinen Höhepunkt erreichte, aus Italien (Ricciardi, 2013, 106). Diese gesetzliche Grundlage wurde erst 2002 nach der Einführung der Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union abgeschafft. Die Härte des Status als Saisonarbeiter:in hing insbesondere mit dem Verbot des Familiennachzugs zusammen; es war also Saisonarbeiter:innen nicht möglich, mit allen ihren Familienmitgliedern, auch nicht mit ihren Kindern, in der Schweiz zu leben. Im Grunde genommen stellte dies eine doppelte Verweigerung von Rechten dar, nämlich jenem auf Kindheit und jenem auf Elternschaft (Ricciardi, 2019). Das Konzept der Familie als solcher wurde hierbei nicht berücksichtigt, denn in den Fällen, wo sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau eine Saisonier-

bewilligung besaßen, wurde die Wohnung – oder vielfach eher die Baracke – vom jeweiligen Arbeitgeber gestellt, was dazu führte, dass die Ehepartner, wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern angestellt waren, häufig trotz ihrer offiziellen Heirat getrennt voneinander lebten. Vor diesem Hintergrund waren viele Familien, wenn sie mit ihren Kindern zusammenleben wollten, gezwungen, in die Illegalität zu gehen, weil die Anwesenheit der Kinder in der Schweiz gegen das Gesetz verstieß.

In den 1950er-Jahren galt für einen Grossteil des europäischen Kontinents der Grundsatz, dass alle Personen im Alter von zwischen fünf bis sieben Jahren und mindestens vierzehn Jahren der Schulpflicht unterlagen (Maida, 2017, 32). Während dies in vielen europäischen Ländern der Fall war, griff dieser Grundsatz in der Schweiz für die Kinder von Saisonarbeiter:innen nicht, obwohl die Vereinten Nationen (VN) 1948 (im selben Jahr wie das Abkommen zwischen Italien und der Schweiz) die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» verabschiedet hatten. Diese Erklärung verankert in den Artikeln 25 und 26 das Recht auf Fürsorge, sozialen Schutz und obligatorischen Grundschulunterricht (Maida, 2017, 50). Die «Europäische Menschenrechtskonvention» (EMRK) wurde 1950 unterzeichnet und die «VN-Erklärung der Kinderrechte» 1959 veröffentlicht; allerdings ratifizierte die Schweiz die EMRK von 1950 und die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» von 1948 erst im November des Jahres 1974.

Über diese Umstände, welche den Schweizer Behörden gewiss peinlich waren, wurde erst Ende der 1980er-Jahre in der Presse berichtet, obgleich die italienische Öffentlichkeit bereits seit einigen Jahrzehnten Kenntnis davon hatte. Die erste italienische Zeitung, die das Thema aufgriff, war L'Unità im Jahr 1964, während La Stampa im Dezember 1968 einen Artikel mit dem Titel *Die «versteckten» Kinder der Emigranten in der Schweiz* veröffentlichte und darin anprangerte:

«[...] ganze Familien leben in einem semi-klandestinen Umfeld und versuchen, die strengen Schweizer Gesetze zu umgehen. Viele Kinder besuchen keine Schule und diejenigen, die zur Schule gehen, erreichen aufgrund der Schwierigkeiten mit Sprache und Umgebung selten ein angemessenes Bildungsniveau.» (La Stampa, 17. Dezember 1968)

Die ersten Umfragen in der Schweizer Presse – in der Tribune de Lausanne (1971) und im St. Galler Tagblatt (1972) – stellten die Hypothese auf, die Zahl der «versteckten» Kinder belief sich auf schätzungsweise zehntausend (Ricciardi, 2010, 879). Lange Zeit entsprach diese Zahl – mit Schwankungen nach oben und eingedenk der Schwierigkeit, ein Phänomen der Klandestinität zu quantifizieren – der meistakzeptierten Schätzung (Stella, 2002, 225–235; Frigerio & Burgherr, 1992; Ricciardi, 2010; 2018). Betrachtet man jedoch den Zeitraum von 1948 bis 1975, kann man annehmen, dass die Anzahl wesentlich grösser war.

Die negierte Kindheit einer halben Million Kinder italienischer Herkunft

Analysiert man ausschliesslich den italienischen Fall, erreicht die Anzahl der Kinder, die in diesem Zeitraum illegal in der Schweiz lebten, beinahe 50 000. Um zu diesem Schätzwert zu gelangen, waren verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden, die in erster Linie mit der mangelnden Homogenität der verfügbaren Daten zusammenhängen. Den Ausgangspunkt der Analyse stellte die Ermittlung einer objektiven Anzahl an Saisonarbeiter:innen dar. Hierbei bestand die Schwierigkeit darin, dass zumindest bis Ende der 1960er-Jahre keine einheitliche Erhebung der Anzahl dieser Arbeitnehmer:innen vorliegt, weil sich das Verfahren, mit dem die Anwesenheit von Ausländer:innen ermittelt wurde, im Lauf der Zeit änderte. In den 1950er- und 1960er-Jahren erfolgten die Erhebungen im Dezember. Nur waren die Arbeitskräfte zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich nicht im Land, da der Monat Dezember in den Dreimonatszeitraum fällt, den Saisonarbeiter:innen in ihrem jeweiligen Heimatland verbrachten. Erst in den 1970er-Jahren erfolgte der Übergang von einem sogenannten freien System zu einem System, in dem die Abstimmung zwischen Unternehmen, Gewerkschaften sowie den kantonalen und eidgenössischen Behörden zur Praxis wurde. Durch die Anwendung einer hypothetisch-deduktiven Untersuchungsmethode auf der Grundlage der verfügbaren Zahlen, die über die Jahre hinweg von den Schweizer Statistikämtern gesammelt und vom Staatssekretariat für Wirtschaft übermittelt wurden, konnten wir einen zeitlichen Ablauf herausarbeiten (Donzelot et al., 2024). Der Dreijahreszeitraum 1964–1966 ist ein wichtiger Analysepunkt. Die Zahl der Saisonarbeiter:innen ging zurück, und es gab erstmals mehr Daueraufenthaltsbewilligungen (Jahres- oder Dauerwohnsitz) als befristete Verträge. Die Schwankung war hoch, und die Anzahl fiel von mehr als 240 000 im Jahr 1964 auf 190 800 im Jahr 1966 (Cattacin, 1987). Darüber hinaus warf die Wirtschaftskrise 1974/75 ihre Schatten voraus und zeigte erste Auswirkungen auf die Zahl der ausgestellten Saisonbewilligungen, welche auf weniger als die Hälfte sank, nämlich von 151 962 im Jahr 1974 auf 60 000 im Jahr 1976 (Ricciardi, 2018, 208).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass – mit dem Zeitraum von 1949 bis 1975 als Referenz – insgesamt mehr als 4 Millionen in der Schweiz ausgestellte Saisonaufenthaltsbewilligungen zu verzeichnen sind. Der Jahresdurchschnitt betrug 153 000 und stieg von den niedrigsten Werten (47 444 im Jahr 1949 und 31 568 im Jahr 1950) zu den höchsten Werten im Jahr 1964 mit 240 857 sowie im Jahr 1972 mit 244 100 an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einer Person dieselbe saisonale Aufenthaltsbewilligung für einen durchschnittlichen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erteilt wurde und dass dieses Kontingent zu 90 Prozent aus Italiener:innen bestand. Die deduktive Schätzung muss durch weitere Faktoren ergänzt werden, allen voran denjenigen verheirateter Personen. Laut den Schweizer Volkszählungen von 1950, 1960 und 1970 sowie den entsprechenden Volkszählungen in

Italien waren im Schnitt knapp 50 Prozent der Bevölkerung verheiratet. Addiert man die durchschnittliche Anzahl von zwei Kindern pro Familie hinzu und differenziert zwischen den verschiedenen Typen negierter Kindheit (auf die weiter unten noch näher eingegangen wird) – Illegalität, Untertauchen, Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten in Italien, Unterbringung in italienischen oder Schweizer Einrichtungen –, lassen sich zwei extreme Spitzenwerte (Höchst- und Tiefstwert) von Kindern quantifizieren, denen das Recht auf Kindheit auf verschiedene Arten und Weisen, räumlich wie zeitlich, verweigert wurde. Das Maximum ergibt eine Zahl von 502 246 Jungen und Mädchen, während es für das Minimum 426 525 sind, denen dieses Recht aufgrund des in der Schweiz geltenden Rechtssystems vorenthalten wurde. Ebenso schwankt die Zahl derjenigen, die im selben Zeitraum in der Illegalität lebten, zwischen einem Höchstwert von 49 623 und einem Tiefstwert von 43 495 (Donzelot et al., 2024). Schliesslich muss diesen Werten noch die Zahl derjenigen Kinder hinzuaddiert werden, die für mittlere oder längere Zeit in Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze untergebracht waren.

Vielfältige Arten von Zwangsplatzierungen

Das Verbot des Familiennachzugs in die Schweiz hatte unterschiedliche Auswirkungen auf den Lebenslauf der Kinder von Saisonarbeiter:innen, weil die Strategien, mit denen die italienischen Familien mit dem Verbot umgingen, unterschiedlich waren. Dennoch lässt sich sagen, dass alle diese Kinder auf die eine oder andere Art durch eine *negierte Kindheit* geprägt wurden. Betrachten wir daher die verschiedenen Arten negierter Kindheiten, welche man bei Kindern von Saisonarbeiter:innen feststellen kann. Sie lassen sich als *vielfältige Arten von Zwangsplatzierungen* definieren, von denen einige durch direkten Zwang (direktes Eingreifen von Behörden) und andere durch indirekten oder induzierten Zwang (von den Familien angewandte Strategien, um das Gesetz zu umgehen und das Eingreifen von Migrations- und/oder Schutzbehörden zu vermeiden) charakterisiert sind. Dabei handelt es sich um:

- a) *Illegalität*, für zumeist drei bis sechs Monate (in Ausnahmefällen für mehrere Jahre), abhängig von der Dauer der befristeten Aufenthaltsbewilligung (für Besuch, Tourismus usw.), die dem Kind erteilt wurde, wobei es kantonale Unterschiede gab;
- b) *Unterbringung bei Familienangehörigen in Italien*, bei den Grosseltern oder anderen Verwandten, wurde hauptsächlich ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes genutzt;
- c) *Unterbringung in Einrichtungen jenseits der Grenze*, in angrenzenden italienischen Regionen, meist in von religiösen Orden geleiteten Einrichtungen, liess *Migrationswaisen* entstehen;

- d) *Unterbringung in Einrichtungen in der Schweiz*, was in die Kategorie der bis 1981 angewandten Zwangseinweisungen als fürsorgerische Zwangsmassnahmen fiel.

Diese vier Typen schlossen sich gegenseitig nicht aus. Das Kind konnte beispielsweise zunächst in der Illegalität leben und dann bei Familienangehörigen oder in einer Einrichtung untergebracht werden oder umgekehrt. Im Falle seiner Geburt in der Schweiz lebte das Kind im Allgemeinen zunächst in einer Phase der Illegalität (a), die einsetzte, wenn das Kind drei Monate alt war, und wurde dann in Italien untergebracht (b). Desgleichen wurden viele Kinder nach einer mehr oder weniger langen und wechselvollen Zeit der Illegalität in Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze untergebracht (c). Der letzte Typus betrifft die Unterbringung in Einrichtungen in der Schweiz. Selbst wenn das Gesetz die Anwesenheit dieser Minderjährigen nicht vorsah, wurde gegen diese Minderjährigen vielfach eine fürsorgerische Zwangsmassnahme ergriffen – und zwar dieselbe wie bei Minderjährigen mit Schweizer Staatsbürgerschaft (d).

Um die Folgen der einzelnen oben dargestellten Typen zu verdeutlichen, betrachten wir kurz ein Beispiel, das eine doppelte Verweigerung beinhaltet, nämlich die Verweigerung der Kindheit und die Verweigerung der Elternschaft. Roberto L. wurde am 3. November 1969 im Kanton Thurgau geboren. Da Winter herrschte, ersuchte sein Vater die Fremdenpolizei, ihn von der Reise nach Belluno zwecks regelmässiger Unterbrechung seines saisonalen Aufenthalts zu entbinden. Ausnahmsweise wurde eine Bewilligung erteilt, und die Familie durfte in der Schweiz bleiben. Kurze Zeit später intervenierte die Polizei jedoch und wies die Mutter an, mit ihrem Sohn auszureisen. Tatsächlich wurde bei der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung in ihrem Ausländerausweis vermerkt, die Bewilligung sei «Gültig bis 31. Juli 1970. Frist zur Ausreise mit Kind!», einschliesslich Ausrufezeichen. Die Tatsachen, dass seine Mutter regulär beschäftigt war und dass Roberto L. in der Schweiz geboren wurde, hatten keinen Einfluss auf die Entscheidung der Behörden. Der Vater wurde seinerseits aktiv und fand eine Lösung, indem er den Rat einer Sozialarbeiterin befolgte:

«Warum das Kind nicht auf die andere Seite des Sees bringen, nach Konstanz [Deutschland]? Wenn er dies tat und eine Krankenversicherung in der Schweiz bezahlte, konnte er es von Samstag bis Sonntag mit nach Hause nehmen; also mindestens 48 Stunden pro Woche.» [Ricciardi, 2018, 198–199]

Der Fall von Roberto L. zeigt zum einen, wie starr die Regeln seitens der Behörden gehandhabt wurden, und zum anderen, welche Lösungsmöglichkeiten es trotzdem gab. Die Illegalität war zweifellos eine Lösung, wenngleich sie oft nur vorübergehend war, weil viele Eltern danach beschlossen, Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze zwischen der Schweiz und Italien in Anspruch zu nehmen. Mehrere davon lagen in der Gegend von Como, Varese und Domodossola oder sogar in

der Schweiz selbst (was vermutlich ein Einzelfall war), wie das Kinderheim «Regina Margherita» in Genf. Das Besondere an diesem Heim war, dass es zwar überwiegend Kinder von Saisonarbeiter:innen beherbergte, diese aber aufgrund einer Art Sonderbewilligung für die Heimbewohner:innen die Schulpflicht erfüllen durften. Mit anderen Worten: Sie waren ausschliesslich während der Schulstunden «sichtbar», was seinerzeit ein heikles Unterfangen war (Bertolini, 2012). Eine andere Lösung bestand darin, sie auf der anderen Seite der Grenze unterzubringen, beispielsweise in der «Casa del Fanciullo» in Domodossola, die bis in die 2000er-Jahre aktiv blieb. Seit ihrer Gründung im Jahr 1963 hat die Einrichtung mehr als 1000 Kinder (ausschliesslich Jungen) aufgenommen, die hauptsächlich aus italienischen Familien stammten, welche in der Schweiz lebten. Der letzte Typus, die Zwangsunterbringung in der Schweiz, wird im Folgenden beispielhaft anhand des Kantons Tessin vertieft.

Der Fall des Kantons Tessin

Wie in der übrigen Schweiz wurde auch im Kanton Tessin ein eigenes kantonales System für ausserfamiliäre Unterbringungen eingeführt. Es basierte einerseits auf Regelungen bezüglich der Umsetzung von Bundesbestimmungen sowie andererseits auf kantonalen Gesetzen. Folgende Akteure waren im Tessin für die Anordnung einer ausserfamiliären Unterbringung zuständig: die kommunalen und kantonalen Fürsorge- (ab 1903) und Vormundschaftsbehörden (ab 1911), die Jugendrichter (ab 1942), der Kantonale Sozialdienst (ab 1962) sowie im Rahmen der psychiatrischen Internierung die Ärzte (ab 1898). Auf diese Weise vermischten sich Armutsbekämpfung, Kinderschutz, Jugendgerichtsbarkeit und der medizinisch-psychiatrische Bereich. Zu Informationszwecken führte das *Dipartimento delle opere sociali* (DOS) eine Befragung von 36 Tessiner Einrichtungen (Kleinkinder-, Kinder- und Jugend-, Fürsorge-, Rehabilitations- und Sondereinrichtungen, Pflegeheime, Heime und Internate, staatliche Schulen mit Internat) durch, von denen 25 von religiösen Orden betrieben wurden. Die Befragung ergab, dass sich in den Jahren 1959–1960 im Kanton Tessin die Anzahl der getrennt von ihren Eltern lebenden Kinder auf 3109 Kinder belief (DOS, 1960).

Die Anwendung von Artikel 311 des Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1907 im Kanton Tessin führte häufig dazu, dass das als «uneheliche» betrachtete Kind unter Vormundschaft gestellt und folglich in einer Einrichtung oder, seltener, in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Im katholischen Tessin enthielten die Jahresberichte des Innendepartements (DI), das für die Aufsicht über die kommunalen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden zuständig war, eine Rubrik mit der Überschrift «Uneheliche Geburten». Diese Berichte belegen, dass die lokalen Behörden dem Phänomen der unehelichen Kinder sehr viel Aufmerksamkeit widmeten. Der Staat war nicht nur daran interessiert, die Anzahl der unehelichen Geburten zu zählen, sondern auch die Herkunft der Mütter zu erfassen. So wurden 1948 39 Fälle

ausserehelicher Geburten von Müttern aus dem Tessin gezählt, während in 19 Fällen die Mutter italienischer Herkunft war (Annuario statistico, 1948, 67). Im Jahr 1966 beliefen sich die für italienische Mütter verzeichneten unehelichen Geburten auf 32 (Rendiconto DI, 1966, 29). Details zu den Platzierungen lassen sich den Unterlagen entnehmen, die in den Archiven jener Einrichtungen aufbewahrt werden, in denen Kinder italienischer Herkunft untergebracht waren. Es wurden zwei Tessiner Einrichtungen untersucht, nämlich das Kantonale Neuropsychiatrische Spital (Ospedale neuropsichiatrico cantonale – ONC) und das von-Mentlen-Heim.

Das Kantonale Neuropsychiatrische Spital in Mendrisio

Obwohl das 1898 gegründete und staatlich geführte ONC in Mendrisio für die Unterbringung von Erwachsenen vorgesehen war, wurde es auch für Minderjährige, insbesondere für Jugendliche, genutzt (Nardone, 2023). Die Aufnahmeregister verzeichnen zwischen 1945 und 1981 mindestens 1218 Eintritte von Minderjährigen (Schweizer:innen und Ausländer:innen). Bei Sofia C. handelte es sich um eine Minderjährige italienischer Herkunft, die in das ONC eingewiesen wurde (Archiv der Kantonalen Psychiatrischen Klinik (ACPC), Dossier 11406). In den 1930er-Jahren in der Deutschschweiz geboren, wurde sie nach der Scheidung ihrer im Tessin wohnhaften Eltern im Alter von sieben Jahren in eine Anstalt eingewiesen. Aufgrund ihrer Anpassungsschwierigkeiten wurde sie von einer Einrichtung zur anderen und von einem Kanton in den anderen verlegt. Wie oft nach einer Reihe problematischer Platzierungen holten die Behörden medizinischen Rat ein, vor allem psychiatrischen (Nardone, 2022b). Anfang der 1950er-Jahre wurde Sofia C. im Alter von 16 Jahren in das ONC eingewiesen, um sich einer vom Jugendrichter angeordneten psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Nach dreieinhalb Monaten Beobachtung – die Unterbringung erfolgte auf Kosten der Abteilung Justiz – kam die Leitung des ONC zu dem Schluss, dass das Mädchen aufgrund des zerrütteten familiären Umfelds und der zahlreichen Fremdunterbringungen «einige charakterliche Anomalien, aber keine Geisteskrankheit im engeren Sinne» aufwies. Nach Auffassung der Psychiater und des Jugendrichters konnte sie mit dieser Diagnose in eine Rehabilitationseinrichtung eingewiesen werden. In diesem Punkt erwies sich die italienische Staatsangehörigkeit von Sofia C. als ausschlaggebend, denn der Magistrat verfügte die Einweisung in die Einrichtung «Bon Pasteur» im norditalienischen Monza und knüpfte das Recht auf Rückkehr in die Schweiz an eine ganz bestimmte Bedingung: «Falls sich das Mädchen gut trägt, wird es angebracht sein, es nach Ablauf einer Frist von einem Jahr im Einvernehmen mit dem Jugendrichteramt Bellinzona in die Schweiz zurückzuschicken.» Es handelte sich somit um eine vorübergehende Abschiebung. Wie die Geschichte des Mädchens weiterging, ist aus der Akte des ONC nicht ersichtlich.

Auch in anderen Fällen war die italienische Staatsangehörigkeit der Minderjährigen für eine Abschiebung ausschlaggebend, manchmal allerdings für eine

endgültige, wie beispielsweise in den Fällen von Franco R. und Damiano B. Ersterer wurde im Alter von 18 Jahren in das ONC eingewiesen, nachdem ein Arzt zu dem Schluss gekommen war, er stelle eine Gefahr für sich selbst und andere dar (ACPC, Akte 10454). Bei seinen Befragungen in Mendrisio gab der junge Italiener zu, er habe sich wissentlich «verrückt gestellt», um in die Psychiatrie eingewiesen zu werden, damit er die Schweiz verlassen müsse. Der Hauptgrund für diesen Plan war sein Wunsch, den extrem harten Lebens- und Arbeitsbedingungen zu entkommen, mit denen er als Saisonarbeiter in der Tessiner Landwirtschaft konfrontiert war und die durch erschöpfende Arbeit, unsichere Wohnverhältnisse und Nahrungsmittelknappheit gekennzeichnet waren. Franco R. beschloss, sich auf diese Weise abschieben zu lassen, weil er sich nicht traute, seinem Vater einzugestehen, dass er das gemeinsam begonnene Migrationsprojekt abbrechen wollte. Damiano B., ein 19-jähriger Italiener, der im Tessin arbeitete, wurde ebenfalls aus der Schweiz abgeschoben, nachdem er 1969 in das ONC eingewiesen worden war (ACPC, Akte 22640). Seine Akte erweist sich als relativ informationsarm, erlaubt aber dennoch die Rekonstruktion des Ablaufs der ihn betreffenden Vorgänge. Polizisten beschuldigten Damiano B. des übermässigen Alkoholkonsums und riefen einen Krankenwagen, der ihn in das Krankenhaus Beata Vergine in Mendrisio bringen sollte. Der junge Italiener wurde unruhig, als er sich gegen das seiner Meinung nach ungerechtfertigte Eingreifen wehrte, und die Ärzte entschieden sich für eine Notfalleinweisung in das ONC. Die dortigen Psychiater unterzogen ihn einer sedierenden Therapie, die ihn zwei Tage lang in Schlaf versetzte. Während dieser Zeit nahmen die Psychiater Kontakt mit der Fremdenpolizei auf, um Informationen über Damiano zu erlangen. Die Fremdenpolizei berichtete, dass «der Arbeitgeber mit ihm unzufrieden war, er arbeitete als Hilfsarbeiter und erbrachte zu geringe Leistung». Als Damiano B. aufwachte, wurde er «auf Antrag der Fremdenpolizei» aus dem ONC entlassen. Die Intervention dieser Behörde lässt vermuten, dass Damiano B. die Schweiz verlassen musste und dass die Einschätzung des Arbeitgebers dabei eine entscheidende Rolle spielte.

Anders stellt sich die Geschichte von Antonio F. dar (ACPC, Dossier 22608). Er war erst 16 Jahre alt, als er 1969 in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wurde. Antonio F. wurde nach einem Arbeitsunfall in Locarno hospitalisiert, und die Ärzte stellten ein «eher skurriles Verhalten» fest. In Übereinstimmung mit der Polizei rechtfertigten sie die Einweisung in das ONC folgendermassen: «Da es sich nicht um einen Fall unserer Sachkunde handelt, wird der P. [Patient, Anm. d. Verf.] durch die Polizei in dieses Krankenhaus [das ONC, Anm. d. Verf.] transportiert, weil er minderjährig ist, und wir ihn daher nicht repatriieren lassen können.» So wie in diesem Fall war die Einweisung in das ONC häufig eine Massnahme, die in Ermangelung anderer Lösungen ergriffen wurde. Was die Auswirkungen auf den biografischen Werdegang von Antonio F. betrifft, geht aus den Akten hervor, dass der Vater sein Kind kurz darauf abholte, um gemeinsam mit ihm nach Italien zurückzukehren.

Die von-Mentlen-Heim in Bellinzona

Bei der zweiten untersuchten Einrichtung handelt es sich um das «Erziehungsheim für verlassene Kinder (*Ricovero per l'infanzia abbandonata*) Erminio von Mentlen» in Bellinzona. Die 1911 eröffnete private Einrichtung wurde bis 1982 von der Kongregation der Schwestern vom Heiligen Kreuz aus Menzingen bei Zürich geleitet und nahm Minderjährige ab zwei Jahren auf (Hofmann, 2011). Die analysierten Personendossiers stammen aus der Zeit von 1963–1975. Ohne genaue Zahlen zu nennen, belegen die Akten die Anwesenheit von Minderjährigen italienischer Herkunft (Nardone, 2022a), die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügten oder illegal in der Schweiz lebten. Unter ihnen war auch Francesca M., die keinen legalen Status besass. Sie war zehn Jahre alt, als sie Anfang der 1960er-Jahre in Bellinzona eintraf (Archiv des Erziehungsheims für Minderjährige von Mentlen – AVM, ohne Unterschrift). Francesca hatte ihre Schulausbildung in Italien begonnen, bevor sie zu ihren Eltern zog, die seit acht Jahren in der Deutschschweiz arbeiteten. Diese wurden in ihren Bemühungen von der Caritas unterstützt und unterschrieben das Aufnahmegesuch mit dem Grund «für die Schulbildung». Es ist anzumerken, dass die Einrichtung vor der Aufnahme des Kindes bei der Caritas nachfragte, wie lange die Eltern schon in der Schweiz arbeiteten. Francesca M. wurde daraufhin von der Einrichtung in Bellinzona aufgenommen, und einige Zeit später schickte die Leitung ihren Eltern einen (undatierten) Brief:

«Nachdem wir heute Morgen eine Mitteilung der Fremdenpolizei Bellinzona bezüglich Ihrer Tochter erhalten haben, bitten wir Sie, wie uns aufgetragen wurde, ihr unverzüglich [Unterstreichung durch die Leitung, Anm. d. Verf.] eine Aufenthaltsbewilligung in [Stadt in der Deutschschweiz, Anm. d. Verf.] zu beschaffen. Die Behörde in [Stadt in der Deutschschweiz, Anm. d. Verf.] wird die Bewilligung sodann an die Behörde in Bellinzona weiterleiten.»

Die Akte von Francesca M. zeigt, dass die von-Mentlen-Heim in einem ersten Schritt der Unterbringung eines Kindes ohne legalen Status zustimmte. In einem zweiten Schritt erbat und erlangte die Fremdenpolizei die Kooperation der Einrichtung. Das Kind blieb bis Ende der 1960er-Jahre in Bellinzona, was darauf hindeutet, dass die Familie ihm die Aufenthaltsbewilligung besorgen konnte. Die Entscheidung der Eltern, Francesca M. auf Italienisch und nicht auf Deutsch (der lokalen Sprache der Aufnahmestadt in der Schweiz) einzuschulen, lässt sich dadurch erklären, dass die italienische Einwanderung zu dieser Zeit in den Augen der politischen Instanzen und auch der Migrantenfamilien als ein vorübergehendes Projekt im Rahmen der Rotationspolitik erschien. Da sie früher oder später nach Italien zurückkehren würden, war es für die italienischen Familien besser, wenn ihre Kinder Italienisch lernten, auch wenn sie in der Deutschschweiz lebten. Die im italienischsprachigen Teil der Schweiz ansässige von-Mentlen-Heim übernahm jedenfalls diese Funktion der italienischen Beschulung.

Die Geschichte von Lorenzo D. zeigt, wie sich die Auswirkungen der Kinderschutzpolitik denen der Migrationspolitik hinzugesellten und Familien mit Migra-

tionshintergrund faktisch erheblich benachteiligt wurden. Lorenzo D. wurde Ende der 1960er-Jahre im Alter von sechs Jahren in der von-Mentlen-Heim untergebracht. Er war der Sohn einer italienischen Familie, die sich nach einer Zeit in der Westschweiz erst vor Kurzem im Tessin niedergelassen hatte (AVM, ohne Unterschrift). An dem Platzierungsvorgang waren mehrere Akteur:innen beteiligt. Zunächst wurde das Kind dem kantonalen Dienst für psychische Gesundheit (Servizio cantonale di igiene mentale, SIM) von der Grundschullehrerin in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat gemeldet. Sie bat den SIM, «sich so schnell wie möglich um das Kind zu kümmern, das von der Schule ferngehalten und sofort untergebracht werden sollte», weil es gewalttätig und rebellisch sei. Das SIM unterzog das Kind daraufhin verschiedenen Intelligenz- und psychologischen Tests. Das Kantonale Sozialamt, das 1962 seine Arbeit aufgenommen hatte, erhielt die Ergebnisse und entschied, dass der italienische Junge in der von-Mentlen-Heim untergebracht werden sollte. Seinem Unterbringungsantrag lag ein detaillierter Bericht zugrunde, in dem die familiäre Situation wie folgt beschrieben wurde:

«Die unzureichenden schulischen Leistungen und Verhaltensschwierigkeiten des Kindes sind jedoch auf die eher grösseren Probleme zurückzuführen, die es in der emotionalen Entwicklung und der familiären und sozialen Anpassung aufweist. [...] Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir es mit einer ungünstigen familiären und wirtschaftlichen Situation zu tun haben. Diese reale Situation führt bei den Eltern zu einer starken Verunsicherung und verhindert eine gute Integration in das neue Wohnumfeld. Wir sind daher der Ansicht, dass dem Kind bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Familie eine gewisse Stabilität erreicht hat, die Sicherheit und Unterstützung, die es benötigt, vorenthalten wird und dass seine Unterbringung in einer Einrichtung für normale, aber emotional gestörte Kinder derzeit unerlässlich ist.»

Bei den Beurteilungen seitens der Sozialhilfe spielte der jeweilige Wohnort der Familien eine wichtige Rolle, denn er galt als Armutsindikator. Der Fall von Lorenzo D. zeigt im Grunde, dass in den 1960er-Jahren die «ungünstige wirtschaftliche Situation» ein entscheidender Faktor bei der Entscheidung über eine ausserfamiliäre Unterbringung war. Auf diese Weise vollzog sich eine «Bestrafung» der typischen Lebensbedingungen von Familien ausländischer Herkunft, deren Aufenthaltbewilligung direkt mit der Arbeitserlaubnis und somit mit der Pflicht zu arbeiten verknüpft war. Diese von der Kinderschutzpolitik ausgehende Bestrafung tritt also zu der von der Migrationspolitik bestimmten hinzu.

Fazit

Bei der Untersuchung des Phänomens der negierten Kindheit von Kindern mit Migrationshintergrund haben wir auch bestimmte Widersprüchlichkeiten in der schweizerischen Politik aufgezeigt, die viele Kinder betreffende internationale Erklärungen und Resolutionen nur mit extremer und eigentlich schwer verständlicher Verzögerung ratifiziert hat. Die letzte betraf ganz allgemein die Anerkennung und Gewährung des universellen Rechts auf Bildung für Kinder, welche erst

1999 erfolgte. Ungeachtet all dieser Paradoxien und der verschiedenen Phasen, welche die Anwesenheit von Italiener:innen im Land prägten, lautet die nächste Frage, auf die eine abschliessende oder zumindest menschlich verständliche Antwort schwierig erscheint: Wie war all das so lange möglich? Vielleicht lässt sich eine akzeptable Antwort finden, wenn man die Geschichte der Schweiz selbst im Hinblick auf Elemente des Umgangs mit der Kindheit, ihrem Schutz und ihrer Definition untersucht. Wohlbekannt ist die Geschichte der Kaminfegerkinder, die im 19. Jahrhundert an in Mailand tätige ausbeuterische *Padroni* vermietet wurden, ebenso wie jene der Verdingkinder, die zwangsweise Eltern weggenommen wurden – oft alleinerziehenden Müttern, mittellosen Familien und generell solchen, welche die Werte der sie umgebenden Gesellschaft nicht einhielten. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und ausserfamiliäre Unterbringungen sorgten für die Entziehung von mehr als 150 000 Kindern von ihren Familien (Lengwiler et al., 2013, 14). Das Paradoxe daran ist, dass diese Massnahmen zwar aus rechtlicher Sicht nicht in Betracht gezogen wurden – weil sie formal nicht existierten –, aber trotzdem viele Kinder von Saisonarbeiter:innen betrafen, wie im Fall des von-Mentlen-Heims in Bellinzona (Nardone, 2022a).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch heute noch Arbeitsmigrant:innen in der Schweiz in prekären Familienverhältnissen leben. Diese Schwierigkeiten haben wahrscheinlich ein anderes Gesicht und ein anderes Ausmass als die oben beschriebenen, und auch die davon betroffenen Kategorien von Personen ausländischer Herkunft unterscheiden sich. Wie wir zeigen konnten, ist gleichwohl die grundsätzlich prekäre Lage der Familien keineswegs neu. Als wünschenswert erweist sich im Hinblick hierauf eine enge Zusammenarbeit zwischen Migrations- und Kinderschutzbehörden, um sowohl die Rechte der Kinder wie auch die der Eltern zu gewährleisten, und dies unabhängig von der Nationalität. Unserer Ansicht nach wäre es hilfreich, wenn die Kinderschutzbehörden bei ihren Entscheidungen und bei der Betreuung angesichts der individuellen Geschichten, die sich insbesondere aus komplexen und unterschiedlichen Hintergründen und Lebensläufen zusammensetzen, diesen eine besondere Aufmerksamkeit schenken, die Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen gewährleisten sowie die Rechte der Minderjährigen in den Mittelpunkt jedweder Intervention stellten (Cattacin et al., 2022).

Literatur

- Annuario statistico del Cantone Ticino (1948). *II: Popolazione, nascite*. Archivio di Stato del Cantone Ticino.
- Bertolini, B. (2012). E qui, almeno, posso parlare? I figli degli emigrati ospiti del «Regina Margherita» al Grand-Saconnex. Gruppo editoriale L'Espresso.
- Cattacin, S. (1987). *Neokorporatismus in der Schweiz. Die Fremdarbeiterpolitik*. Forschungsstelle für Politische Wissenschaft, Zürich.
- Cattacin, S., et al. (2022). Protection de l'enfance et placement extrafamilial de mineur-es dans les cantons du Valais et du Tessin. Recommandations pour plus de sensibilité aux différences. *SocioBrief*, 7, Université de Genève.
- Dipartimento dell'Interno (1966). *Rendiconto del Consiglio di Stato – Dipartimento dell'interno*. Archivio di Stato del Cantone Ticino.
- Dipartimento delle Opere Sociali (1960). Risultati dell'indagine sulle case assistenziali, gli istituti e i collegi per fanciulli nel Cantone Ticino. Bellinzona.
- Donzelot, V., Nagel, M., & Ricciardi, T. (erscheint 2024). Quantifier la clandestinité: les effets de l'interdiction du regroupement familial sur les enfants de saisonnier-ères en Suisse. In S. Cattacin, M. Nardone & T. Ricciardi (Hg.), *L'enfance niée: Entre clandestinité et placement. Les enfants des saisonnier-ères en Suisse*. Seismo.
- Frigerio Martina, M., & Burgherr, S. (1992). *Versteckte Kinder. Zwischen Illegalität und Trennung*. Rex.
- Hofmann, L. (Hg.) (2011). *Il von Mentlen. Da Ricovero per l'infanzia abbandonata a Centro educativo per minorenni 1911–2011*. Fondazione istituto von Mentlen.
- Lengwiler, M., et al. (2013). *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder*. Bundesamt für Justiz EJPD.
- Maida, B. (2017). *L'infanzia nelle guerre del Novecento*. Einaudi.
- Nardone, M. (2022a). Le misure coercitive a scopo assistenziale e i collocamenti extrafamiliari nei confronti delle famiglie italiane (1945–1981). In S. Mignagno & T. Ricciardi (Hg.), *Più svizzeri, sempre italiani. Mezzo secolo dopo l'«iniziativa Schwarzenbach»* (pp. 79–96). Carocci editore.
- Nardone, M. (2022b). La psychiatrisation de la protection des mineur-e-s dans le Canton du Tessin. Tensions et conséquences (1949–1981). In M. Janett, U. Germann & U. Hafner (Hg.), *Das Problem Kind. Zur Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Schweiz im 20. Jahrhundert* (pp. 136–150). Schwabe Verlag.
- Nardone, M. (2023). *L'internement de mineur-es à l'Hôpital psychiatrique de Mendrisio dans le contexte de la protection de l'enfance (1945–1981)*. Doktorarbeit, Université de Genève.
- Ricciardi, T. (2010). I figli degli stagionali: bambini clandestini. *Studi Emigrazione*, 180, 872–886.
- Ricciardi, T. (2013). *Associazionismo ed emigrazione. Storia delle Colonie Libere e degli Italiani in Svizzera*. Laterza.
- Ricciardi, T. (2018). *Breve storia dell'emigrazione italiana in Svizzera. Dall'esodo di massa alle nuove mobilità*. Donzelli.
- Ricciardi, T. (2019). L'enfance niée en Suisse: perspectives historiques. In N. Blaise, M. Fois & A. Roblain (Hg.), *Dynamiques de formalisation et d'informalisation dans l'étude des migrations* (pp. 193–207). Université de Genève.
- Ricciardi, T. (2021). «Essere solidali» nel paese delle iniziative antistranieri. Il movimento pro-stranieri nella Svizzera degli anni Settanta. In D. Di Sanzo (Hg.), *Lavori migranti. Storia, esperienze e conflitti dal secondo dopoguerra ai giorni nostri* (pp. 77–98). Le Penseur.
- Stella, G. A. (2002). *L'orda. Quando gli albanesi eravamo noi*. Rizzoli.

Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz zwischen Fürsorge und Zwang¹

Rebecca Mörge¹, Ellen Höhne², Peter Rieker²

¹ Hochschule Luzern, Soziale Arbeit;

² Universität Zürich, Institut für Erziehungswissenschaft

Die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz ist mit vielfältigen Herausforderungen verbunden – nicht nur wegen der zahlreichen Belastungen, die die Kinder und Jugendlichen im Herkunftskontext und auf der Flucht erlebt haben, sondern auch, weil ihre Unterbringung und Betreuung in der Zuständigkeit verschiedener Instanzen und Institutionen liegt, die auf diese Aufgaben nicht immer angemessen vorbereitet sind. Vor diesem Hintergrund gehen Fürsorgeangebote mit Zwangsmomenten einher, von denen einige im vorliegenden Text thematisiert werden. Im Folgenden verwenden wir die kategoriale Bezeichnung «mineurs non accompagnés», kurz «MNA» für unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Im Unterschied zu dem Begriff «unbegleitete minderjährige Asylsuchende» umfasst die Bezeichnung MNA alle Jugendlichen, die ohne Sorgeberechtigte in der Schweiz leben, bezieht sich also nicht nur auf den Status als Asylsuchende:r.

Diskussions- und Forschungsstand

Die Ankunft unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz ist seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs dokumentiert und unterlag in dieser Zeit wechselnden politischen Bedingungen. So fand die «Liberalisierung» (D'Amato, 2008, 185) der schweizerischen Asylpolitik ihren Abschluss in der Revision des schweizerischen Ausländergesetzes (ANAG) im Jahre 1979 und mit dem Inkrafttreten des eigenständigen Asylgesetzes (AsylG) 1981. Mit der Einführung des AsylG veränderte sich das Asylverfahren insofern, als erstmals Regeln für die Vergabe des Flüchtlingsstatus definiert und dezentrale Verfahren der Asylgewährung bestimmt

1 Die dem Beitrag zugrunde liegenden Ausführungen basieren auf Gedanken, die bereits in Höhne et al. (2022), Mörge & Rieker (2021a, 2021b) und Rieker et al. (2020) dargelegt worden sind.

wurden (D'Amato, 2008, 186). Um den internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und dem Dublin-II-Abkommen von 2003 in Bezug auf die rechtliche Stellung der Gruppe der MNA gerecht zu werden, wurde in der Asylgesetzgebung von 1998 die Festlegung einer Vertrauensperson für jede:n MNA (Art. 17 AsylG) und 2014 die prioritäre Behandlung der Gesuche von MNA (Art. 17, Abs. 2^{bis} AsylG) geregelt (Keller et al., 2017). Obwohl MNA seitdem in der Schweiz eine prioritäre Behandlung ihrer Asylgesuche erfahren (Rieker et al., 2020), haben sie in Bezug auf die asylrechtlichen Entscheide, den Zugang zum Bildungssystem und den Zugang zum beruflichen Ausbildungsmarkt im Prinzip eine «Jugend im Wartezustand» vor sich, was sich unter Umständen nachteilig auf ihre Entwicklung auswirken kann. Betont wird in der Fachdiskussion, dass die Jugendlichen in erster Linie als Asylsuchende positioniert und deren kinder- und jugendspezifische Bedürfnisse erst an zweiter Stelle beachtet werden (Rieker et al., 2020, 13).

Mit der Ankunft in einem europäischen Land wie der Schweiz und der Stellung eines Asylgesuchs ist für MNA zwar die Flucht beendet, doch angekommen sind sie deshalb noch nicht (Mörgen & Rieker, 2021a). MNA befinden sich in einer prekären Lebenssituation, die mit Vulnerabilitätserfahrungen einhergeht, welche gleichzeitig bearbeitet und bewältigt werden müssen (Otto, 2020). Die Vulnerabilitätserfahrungen werden auf kontextspezifische Bedingungen zurückgeführt. So beschreiben Studien beispielsweise (1) fehlende Vertrauens- und Zukunftskonstellationen, die die jeweilige Handlungsmächtigkeit bedrohen (Zeller et al., 2020) oder (2) prekäre, instabile Beziehungen, die Gefühle des Ankommens und der Zugehörigkeit verhindern würden. Auch seien (3) unzureichende Partizipationsmöglichkeiten im Asylverfahren festzustellen oder (4) eine überfürsorgliche Betreuung, die Selbstständigkeit verhindere (Jurt & Roulin, 2016). Diese Perspektive verbindet die Situation von geflüchteten Jugendlichen mit einer sozialen und institutionellen Unterstützungsnotwendigkeit und Schutzwürdigkeit (Mörgen & Rieker, 2021a), die ihnen ausschliesslich einen Hilfebedarf zuschreibt, sie aber nicht als aktive und gestaltungswillige Menschen wahrnimmt. Forschungsergebnisse zur institutionellen Unterbringung und professionellen Begleitung deuten darauf hin, dass vielfach unklar ist, inwiefern die Kinder und Jugendlichen diesen Hilfebedarf als solchen nicht wahrnehmen beziehungsweise ihn sich selbst nicht bescheinigen, weil sie sich selbst nicht als hilflose Objekte, sondern als aktiv agierende Subjekte erleben oder zumindest erleben wollen. Vor diesem Hintergrund untersuchen Studien die Bedeutung von Handlungsmacht und Handlungsfähigkeit (Mörgen & Rieker, 2021a), wobei spezifische Erfahrungen im Herkunftskontext untersucht werden, wie z. B. das Agieren als Haushaltsvorstand. Zudem gelten junge Geflüchtete teilweise auch im familialen Kontext als autonome Akteur:innen, die ihre Fluchtentscheidung nicht von familialer Unterstützung abhängig machen (Belloni, 2020). Darüber hinaus wird die Bedeutung der Handlungsmacht junger Geflüchteter im europäischen Grenzregime fokussiert und es wird beispielsweise aufgezeigt, wie MNA ihre eigenen Interessen in Flüchtlingsunterkünften kompetent vertreten (Otto, 2020).

Methodisches Vorgehen und ethische Herausforderungen

Im Rahmen unseres Forschungsprojekts² wurde die institutionelle Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter sowohl in Hinblick auf die gegenwärtige Praxis als auch in historischer Perspektive untersucht. Dabei wurde sowohl auf asylrechtliche, asylpolitische und asylbürokratische Vorgaben als auch auf ethnische und kulturelle Fremdheitserfahrungen sowie auf Vorstellungen zu kindgerechtem Aufwachsen und Hilfebedürftigkeit fokussiert, die mit Aspekten von Fürsorge und Zwang verbunden sein können.

In diesem Abschnitt konzentrieren wir uns auf die gegenwartsbezogene Teiluntersuchung des Projektes, in der aktuelle Ausprägungen des Spannungsverhältnisses zwischen Fürsorge und Zwang untersucht wurden. Zur Sensibilisierung für grundlegende Aspekte dieses Spannungsverhältnisses wurde zunächst eine Befragung von Expert:innen durchgeführt, in die 14 Fachleute einbezogen werden konnten, die die Unterbringung und Betreuung junger Geflüchteter aus der Perspektive von Beiständen, NGOs, der Fachpraxis und der zuständigen Verwaltung darstellen. Anschliessend wurden Kontakte zu fünf Untersuchungskontexten aufgebaut, wobei sowohl kleine wie grosse Einrichtungen, die auf die Unterbringung junger Geflüchteter spezialisiert sind, als auch Pflegefamilien und eine Kollektivunterkunft einbezogen werden konnten. In diesen Kontexten wurde ethnografische Feldforschung (Breidenstein et al., 2013) realisiert, d.h. eine Forscherin nahm während mehrerer Monate ca. einmal je Woche am Alltagsleben der Einrichtung teil, um relevante Aspekte der Betreuungspraxis und der interaktiven Aushandlungen im Alltag zu beobachten. Insgesamt liegen zu diesen Feldbesuchen 81 Beobachtungsprotokolle vor. Zudem wurden problemzentrierte Interviews (Witzel, 2000) mit jungen Geflüchteten, Betreuungspersonen und Pflegeeltern geführt, um die subjektive Sichtweise der Beteiligten zu erschliessen – zusammengefasst konnten 24 Interviews mit Jugendlichen, vier Interviews mit Pflegeeltern und 20 Interviews mit Betreuungspersonen geführt werden. In acht Fällen konnten mit jungen Geflüchteten nach ca. zwei Jahren weitere Interviews geführt werden, was es bis zu einem gewissen Grade möglich macht, die Entwicklung ihrer Lebensverhältnisse und ihrer Erlebnisweisen im Längsschnitt zu rekonstruieren. Die Interviews wurden zunächst wortwörtlich transkribiert und anonymisiert, wobei Personen- und Ortsnamen durch Pseudonyme ersetzt wurden. So war zuvor auch bei den Beobachtungsprotokollen verfahren worden.

Im Rahmen der gegenwartsbezogenen Teiluntersuchung war die Forschungsgruppe mit verschiedenen ethischen Herausforderungen konfrontiert. So war vor dem Hintergrund der Frage, auf welche belastenden Lebenssituationen

2 Das Forschungsprojekt «Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in institutioneller Betreuung: Chancen und Herausforderungen» ist Teil des Nationalen Forschungsprogramms 76 «Fürsorge und Zwang».

geflüchtete junge Menschen zurückblicken und inwieweit sie diese Erfahrungen bewältigt haben, nicht immer klar, ob und wie das Leben im Herkunftsland oder die Flucht thematisiert werden sollten. Da junge Geflüchtete immer wieder deutlich machten, über diese Erfahrungen sprechen zu wollen, haben die Forschenden diese Gesprächsangebote angenommen, wobei darauf geachtet wurde, nur solche Aspekte anzusprechen, die die Jugendlichen von sich aus thematisierten. Im Rahmen der ethnografischen Feldforschung konnte vor allem den Jugendlichen, aber auch den Fachkräften gegenüber nicht immer Klarheit über den Sinn und Zweck der Anwesenheit der Forscherinnen erreicht werden, obwohl es zuvor schriftliche Informationsmaterialien und diverse Präsentationen und Gespräche mit den Akteur:innen vor Ort gegeben hatte. Dies machte es erforderlich, immer wieder die Forschungsabsichten zu erläutern und die Position der Forscherinnen auszuhandeln. Dabei konnten Unklarheiten und Enttäuschungen nicht immer vermieden werden – vor allem in den Fällen, in denen sich Untersuchungsteilnehmende konkrete Hilfestellung und Unterstützung von den Forschenden erhofften. Nach Möglichkeit bemühten sich die Forschenden, diesen Wünschen und Bedürfnissen nachzukommen, mussten angesichts knapper Ressourcen und Begrenzungen, die sich durch die Rolle als Forschende:r ergaben, entsprechende Wünsche aber auch immer wieder zurückweisen und klarstellen, wo die Grenzen ihrer Möglichkeiten liegen.

Ergebnisse

Expert:innenbefragung

Die Expert:innen formulieren die Einschätzung, dass junge Geflüchtete im Vergleich zu einheimischen Kindern und Jugendlichen insgesamt schlechter gestellt sind. Benachteiligungen werden vor allem bei den Betreuungs- und Unterstützungsleistungen gesehen, die ihnen als Geflüchtete zustehen, aber auch in Hinblick auf die Chancen schulischer oder beruflicher Bildung. Bezüglich der Beiständ:innen betonen die Expert:innen unterschiedliche Aspekte: Einerseits könnten diese Vertrauen und tragfähige Beziehungen zu den Jugendlichen aufbauen, die dann auch im Rahmen einer Nachbetreuung genutzt werden können, andererseits wird im Zusammenhang mit der Beistandsaufgabe der rechtlichen Vertretung in Asylverfahren geäußert, dass die Betreuungsdichte nicht immer ausreiche, um ein angemessenes Vertrauensverhältnis zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der allgemein bekannten Überlastung dieser Vertrauenspersonen evident, da mitunter eine Beiständin für mehrere hundert Jugendliche zuständig sei. In Bezug auf die Unterbringung wird kritisiert, dass diese in einigen Kantonen nicht der zivilgesetzlichen Heimaufsicht unterstellt sei, sondern sich als Teilbereich des Asylwesens an niedrigeren Standards orientiere. Dementsprechend sei häufig weder das Kindeswohl

noch das -wohlbefinden gewährleistet, unter anderem weil oft die spezifischen Bedürfnisse der Betroffenen nicht berücksichtigt würden. Auch die pädagogische Betreuung wird kritisch beurteilt: Man sei vor allem mit der Bewältigung aktueller Herausforderungen beschäftigt, sodass die längerfristige Umsetzung pädagogischer Konzepte oder eine solide Jugendhilfeplanung keinen Platz hätten. Schliesslich sei das Erreichen der Volljährigkeit für junge Geflüchtete mit besonderen Herausforderungen verbunden. Sie verlieren in diesem Moment ihre besondere rechtliche Stellung im Asylwesen und müssen von einem Tag auf den anderen ihr Leben selbst organisieren, wozu auch die selbstständige Gestaltung komplexer administrativer Abläufe gehört. Zusammengefasst zeichnet sich die Versorgung junger Geflüchteter nach Expert:innenmeinung demnach durch mannigfaltige Herausforderungen aus, die nicht selten in Überforderung münden.

Subjektives Erleben der Herkunft, der Ankunft und des Lebens in der Schweiz durch MNA: permanente Diskontinuitäten und disparate Anforderungen

Die Interviews mit den geflüchteten Jugendlichen machen deutlich, dass ihr Leben bis zur Ankunft in der Schweiz durch vielfältige Brüche, Verlusterfahrungen und ständig wechselnde Lebensbedingungen geprägt sein kann. Je nach biografischem Hintergrund erleben die Jugendlichen die Herausforderungen im Prozess der Ankunft und die Institutionen, in denen sie untergebracht sind, unterschiedlich (Mörge & Rieker, 2021a, 2021b). Verschiedentlich wird die Ankunft als eine Belastung geschildert, die mit dem Gefühl des Eingesperrtseins und generell mit Angst verbunden ist. So erzählt Aras:

«Das Heim [Bundesasylzentrum] war einfach voller Leute oder und hatte gesagt, du musst jetzt reingehen, so wie ein Stall und jetzt hier müssen wir jetzt reingeh'n und die Türe zu, und es gibt niemand, mit dem man reden kann und dem man Fragen stellen kann, oder keine Übersetzer, und niemand fragt dich, wieso ich jetzt da bin oder was passieren kann, einfach so, oder und dann musst du einfach reingehen und darfst nicht mehr raus gehen, du musst einfach essen und warten, bis jemand dich holt oder und interviewt und so, dann war ich dort und hab' ich so ein komisches Gefühl gehabt, ich hab' so oft geweint, ich habe mich so einsam gefühlt, he, ich will weg von hier.» (Interview Aras)

Anschaulich schildert Aras seine Erfahrungen von dem für ihn nicht durchschaubaren Ankunfts-kontext in der Schweiz. Seiner Erzählweise merkt man deutlich die noch immer nachwirkende Erschütterung angesichts der existenziellen Erfahrung an, der er sich ausgesetzt fühlt (Mörge & Rieker, 2021a). Für andere Jugendliche hingegen symbolisiert das Erstaufnahmezentrum einen nahezu grenzenlosen Möglichkeitsraum nach der Flucht, unter dessen Vorzügen sie besonders die materielle Fürsorge hervorheben, wie beispielsweise die tägliche Versorgung mit Essen (Mörge & Rieker, 2021a).

Die biografische Erfahrung eines durch Diskontinuitäten geprägten Lebens setzt sich auch mit der Ankunft in der Schweiz und in den Bundesasylzentren fort. Als besonders belastend werden *soziale und institutionelle Diskontinuitätserfahrungen* beschrieben, die die MNA nach der Ankunft in der Schweiz machen. Vor dem Asylverfahren und auch währenddessen sind sie in einem Bundesasylzentrum untergebracht, anschliessend werden sie auf die Kantone verteilt, wo sie z. B. in einem MNA-Zentrum oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden (Rieker et al., 2020). Bei der kantonalen Fremdplatzierung haben die Kinder und Jugendlichen in der Regel kein Mitspracherecht. So erzählt etwa Aras: «[D]ann hab' ich [vom Bundesasylzentrum] Transfer gekommen mit allen Leuten, die auch hinmüssen, wo ich hin muss [...], auf den Birkenhof [eine Einrichtung für MNA]» (Interview Aras). Während Aras in einem Kinder- und Jugendheim für MNA untergebracht wird, werden andere Jugendliche wie Ahmend in Pflegefamilien platziert. Danach gefragt, wer eigentlich entschieden habe, dass er in eine Pflegefamilie komme, antwortet er mit: «[K]eine Ahnung» (Interview Ahmend). Die Jugendlichen beschreiben mangelnde Partizipations- und Entscheidungsmöglichkeiten in Bezug auf den Platzierungsprozess und die Gestaltung der Versorgungsstrukturen im Asylprozess, die keine klaren und nachvollziehbaren Regeln vorgeben. Damit werden geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Schweiz in erster Linie als «Asylsuchende» und «Geflüchtete» positioniert, deren kinder- und jugendspezifische Bedürfnisse erst an zweiter Stelle Beachtung finden.

Hinzu kommen in vielen Fällen weitere Wechsel des Lebensortes und des Betreuungssettings, etwa dann, wenn Betreuungseinrichtungen aus politischen oder finanziellen Gründen geschlossen werden. In diesen Fällen müssen die Jugendlichen umverteilt werden, was den Wechsel an andere Bildungseinrichtungen und damit den Abbruch ihrer gerade etablierten sozialen Beziehungen zur Folge haben kann. Verschiedentlich wird berichtet, dass Jugendliche in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren an fünf oder mehr Orten untergebracht waren (Mörjen & Rieker, 2021a). Insgesamt sind die Lebensverhältnisse der Jugendlichen in der Schweiz so gestaltet, dass die Betroffenen immer wieder sozialen und institutionellen Übergangserfahrungen ausgesetzt sind, die sich ungünstig auf den Aufbau tragfähiger Beziehungen sowie die Gestaltung einer auf die Zukunft ausgerichteten Bleibeperspektive auswirken.

«Meine besten Freunde waren Chiron und Ufuk, wir haben uns beim Mittagstisch kennengelernt. Sobald ich die gut kennengelernt habe, haben sie einen Transfer gehabt, also von hier einfach weg, ja, also jetzt sag ich, ich hab keine Freunde mehr» (Interview Rafik). Mit dieser Äusserung verdeutlicht Rafik, wie einschneidend diese Veränderungen erlebt werden, denen technisch oder verwaltungslogisch motivierte Entscheidungen der Behörden zugrunde liegen, die ohne Rücksicht auf die elementare Bedeutung von sozialen Beziehungen getroffen werden: Jederzeit droht Jugendlichen ein «Transfer» in eine andere Institution, was in der Regel zu einem Abbruch sozialer Beziehungen in den Einrichtungen

führt. Die Jugendlichen machen deutlich, dass sie diese Diskontinuitäten, die u. a. mit dem Verlust relevanter sozialer Bezugspersonen einhergehen, als Belastung erleben, weil sie verhindern, am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich in der Schweiz zu Hause zu fühlen (Jurt & Roulin, 2016, 101 f.). Entsprechend erzählt Zamir: «Ich hatte nicht das Gefühl, dass ich zu Hause bin, ich habe immer das Gefühl gehabt, ich bin hier irgendwie Gast, und jetzt ich weiss, das ist nicht mein richtiges Zuhause, aber trotzdem habe ich das Gefühl, da gehör ich hin, das ist mein Platz, da wohne ich, da bin ich» (Interview Zamir). Der Gaststatus, den Zamir fühlt, ist per se immer temporär, er deutet auf den Balanceakt zwischen Vertraut-Werden und Fremdheitsgefühlen hin und ist ein Grundelement des immer wiederkehrenden Wechsels sozialer Beziehungen und Orte, dem die Jugendlichen ausgesetzt sind. Der Aufbau stabiler Beziehungen und das damit verbundene Aufkommen von Zugehörigkeitsgefühlen bedeuten für die Jugendlichen eine – zumindest zeitweilige – Deutung der Ankunft in der Schweiz als ein Nachhausekommen, wo im besten Fall auch die eigenen kulturellen Praktiken gelebt werden können (Mörge & Rieker, 2021b). Dies verweist auf die Vielschichtigkeit der Ankunft von MNA in verschiedenen Lebenskontexten sowie auf die damit verbundenen stetigen Anforderungen, Zugehörigkeitsgefühle in den jeweiligen sozialen Beziehungen auszuhandeln (Wernesjö, 2015) und für sich zu normalisieren, selbst wenn dieser Prozess immer von Wechseln begleitet ist.

«Jetzt, wenn irgendetwas wechselt, ist für mich ganz normal, und ich habe jetzt auch Schule gewechselt, im Fussballverein gewechselt, Familie gewechselt – ich wechsele alles, für mich ist jetzt einfach normal, weil ich lerne schnell Leute kennen» (Interview Ahmend). Ahmend hat sich augenscheinlich nicht nur an die mit dem Leben in der Schweiz verbundenen Diskontinuitäten gewöhnt, sondern für ihn sind sie zur Normalität geworden, auch weil er bei sich die Fähigkeit wahrnimmt, schnell neue Beziehungen aufbauen zu können. Die scheinbare Leichtigkeit seiner Äusserung sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Lebenssituation in der Regel mit grossen Anstrengungen verbunden ist. Zamir formuliert die entsprechende Anforderung wie folgt: «Man muss ein bisschen Vollgas geben und etwas machen, sonst hat man keinen Platz» (Interview Zamir). An dieser Stelle wird deutlich, dass die Verantwortung für die soziale Integration und die Herstellung von Zugehörigkeit von den Jugendlichen als Herausforderung angenommen wird, die prinzipiell vor allem von ihnen als Ankommende bewältigt werden muss – und nicht von der Mehrheitsgesellschaft. Von ihnen wird erwartet, eine Anpassungsleistung zu erbringen, um ihren «Platz» in der Gesellschaft zu finden und zu behalten.

Im Zentrum dieser Anforderung steht für die meisten Jugendlichen das Erreichen des ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus B³, der ihnen eine gewisse

3 Ihr ausländerrechtlicher Status wird von den Jugendlichen im Rahmen unserer Forschung relevant gesetzt. Im Rahmen des Asylverfahrens werden sie als Flüchtlinge in einem abgestuften System staatsbürgerlicher Rechte positioniert.

Sicherheit und bessere Lebensbedingungen bietet als ihr aktueller Status F. So führt Aras aus: «[Ohne B-Status] wir müssen einfach darauf verzichten und halt kämpfen [I: Was meinst du mit «kämpfen»?] Sich weiter entwickeln, einfach weiter in die Schule gehen und versuchen, einfach selber weiter zu kommen, wenn du die Sprache kannst, wenn du in die Schule gehst oder kommst du auch etwas besser zurecht» (Interview Aras). Mit dieser Erzählung macht Aras deutlich, inwiefern sich die Jugendlichen in der Schweiz in Verzicht üben und gleichzeitig eine anpassungsfähige Haltung gegenüber dem Asylsystem und den damit verbundenen Anforderungen der Aufnahmegesellschaft einnehmen müssen. Die Metapher des «Kampfes» verdeutlicht hierbei die existenzielle Dimension der von den Jugendlichen erwarteten Integrationsanforderung. Dieser «Kampf» fordert Konzentration und Durchhaltevermögen in Bezug auf die an sie gestellten Anforderungen der Aufnahmegesellschaft: Nur die erfolgreiche (Aus-)Bildung, der nachhaltige Erwerb der hegemonialen Sprache und die Erfüllung der neoliberalen Subjektanforderung des «Weiterkommens» ermöglichen es ihnen am Ende, einen Platz, den eigenen Platz in der Gesellschaft zu finden. Bei der Bewältigung dieser Anforderungen wie auch bei der Gestaltung des Alltags sind die Jugendlichen in der Regel auf sich selbst gestellt. Mit Blick auf das Leben in einer Unterbringung für MNA erzählt Rafik: «Also ja, eben es gibt ja niemanden hier, der für dich sorgt und sagt, ja, also komm, ich mach's für dich. Nein, also hier ist das so, dass also jeder für sich etwas macht, sonst hat man es nicht geschafft» (Interview Rafik).

Einsparungen beim Betreuungspersonal in den Unterbringungsinstitutionen tragen dazu bei, dass Betreuende über wenig Zeit für die Jugendlichen verfügen, was wiederum in «Momenten des Wartens» auf Fürsorge für die Jugendlichen resultieren kann.

Betreuung im institutionellen Alltag

Im Zuge der ethnografischen Forschung in verschiedenen institutionellen Unterbringungskontexten können wir aufzeigen, inwiefern jeder dieser Kontexte eigene Möglichkeiten und Herausforderungen für die Alltagsgestaltung und die Beteiligungsmöglichkeiten von MNA bietet. Im Folgenden wird dies exemplarisch aufgezeigt, wobei zuerst auf Rahmenbedingungen der Betreuungsarbeit, dann auf das Erleben und Handeln der Jugendlichen und schliesslich auf Möglichkeitsbedingungen ihrer Beteiligung eingegangen wird.

Die *Rahmenbedingungen der Betreuungsarbeit* von MNA in den untersuchten institutionellen Betreuungssettings sind grossenteils durch unzureichende infrastrukturelle Ausstattung gekennzeichnet. So müssen sich mitunter mehrere MNA ein Zimmer teilen. Oft finden sie am zugewiesenen Aufenthaltsort keinen Raum für die Zubereitung von Mahlzeiten, zur Hausaufgaben erledigung oder Freizeitgestaltung vor. Weiterhin ist die Betreuung von Mangelbedingungen geprägt: Geringe personelle Mittel in den Einrichtungen und daraus resultierende knappe zeitliche

Ressourcen bei Betreuungspersonen kommen mit bürokratischen Vorgaben wie Dokumentationsaufgaben zusammen, die beide die Persönlichkeitsentfaltung und die soziale Vernetzung der Jugendlichen beschränken. Es ist deshalb gerechtfertigt, Fluchtsozialarbeit als «prekäre Sorgearbeit» (Binner, 2020) zu bezeichnen; das bedeutet auch, dass pädagogische Ansprüche zur Gestaltung von Beziehungen unter diesen Bedingungen nur begrenzt umgesetzt werden können. So erklärt Astrid, eine Fachkraft aus der Institution Birkenhof, welche hohe Relevanz sie dem «sich Zeit nehmen» im Zusammenhang mit dem Aufbau von Beziehungen mit den Jugendlichen beimisst; sie gibt jedoch an, dies nicht umsetzen zu können: «Manchmal glaube ich wirklich [...], wenn wir nicht wirklich Zeit haben, zum aktiv viel Beziehung [zu] gestalten, dann braucht das ein Jahr oder so, bis das überhaupt entsteht, weil oft sind wir halt im Haus unterwegs [...]

 (Interview Astrid). Sie seien im Haus unterwegs, klärten dabei verschiedene Belange ab und es fehle deshalb einfach die Zeit für eine gemeinsame Beziehungsgestaltung, was den Beziehungsaufbau verlangsamt und zuweilen sogar verhindere. Im Zuge der Teilnahme am institutionellen Alltag wurde deutlich, dass Fachkräfte sich wenig Zeit nehmen (können), um mit den Jugendlichen Beziehungen in Interaktion zu gestalten. Dagegen halten sich Fachkräfte zur Erledigung administrativer Aufgaben häufig hinter verschlossenen Bürotüren auf, was sie für unmittelbare Anfragen der MNA unerreikbaar macht und dazu führt, dass Jugendliche immer wieder warten und die Erfüllung ihrer Bedürfnisse aufschieben müssen.

Vor dem Hintergrund der mangelnden Erreichbarkeit der Fachkräfte sprechen junge Geflüchtete von ihren institutionellen Bezugspersonen auch als «Chefs». Dies deutet darauf hin, dass sie die Beziehungen zu ihnen als hierarchisch erleben und dass es sich um Beziehungen handelt, in denen organisatorische Unterstützungsleistungen einen höheren Stellenwert haben als die Etablierung emotionaler Nähe. Wie sich zeigt, dämpft dies erwartbarerweise auch die Bereitschaft der Jugendlichen, sich zu beteiligen. So werden die Jugendlichen mitunter ausdrücklich gebeten, sich einzubringen. In der Institution Tulpenhof, in welcher sowohl MNA als auch Jugendliche ohne Fluchtgeschichte leben, findet zum Beispiel eine Abfrage des persönlichen Befindens an Versammlungen aller Bewohner:innen statt, wobei in diesen Situationen die Fachkräfte das Zusammenkommen einberufen und moderieren. Weiterhin werden die Jugendlichen im Tulpenhof im Kontext der Essensversorgung insofern involviert, als sie Mahlzeiten an einem designierten Kochtag auswählen können, an dem sie selbst einen Kochdienst leisten sollen. In diesen Situationen werden die MNA angefragt sich einzubringen, wobei die Reichweite ihrer Beteiligungsmöglichkeiten gering ist. Die Jugendlichen mit Fluchtgeschichte reagieren auf diese Möglichkeiten geringfügiger Partizipation durchweg mit Nichtbeteiligung. Diese zeigt sich darin, dass sie mit «Egal!» reagieren oder sich gemeinsamen Situationen mit Betreuungspersonen entziehen, indem sie sich beispielsweise beim obligatorischen Abendessen in ihrer Erstsprache unterhalten oder anderen Zusammenkünften in der Institution

fernbleiben. Diese Reaktionen unterscheiden sich im Tulpenhof deutlich von jenen der Bewohner:innen ohne Fluchtgeschichte, die sich aktiv mit ihrem institutionellen Alltag auseinandersetzen, indem sie beispielsweise Einzelheiten kritisieren und Forderungen im Zusammenhang mit ihrem Leben in der Institution artikulieren, was teilweise auch lautstark geschieht.

Das defensive Auftreten von Jugendlichen mit Fluchtgeschichte im Betreuungssetting Tulpenhof wird dadurch verständlich, dass diese sich selbst als vulnerabler verstehen, als es die Bewohner:innen ohne Fluchtgeschichte im Hinblick auf sich selbst tun. So verweist Tjark, ein junger Mann mit Fluchtgeschichte, auf die Differenz zwischen ihm selbst und einem Mitbewohner, der «Eltern in der Schweiz und einen Schweizer Pass» habe (Feldprotokoll Tulpenhof), wohingegen er selbst den ausländerrechtlichen Status «vorläufig aufgenommen» habe und sich deshalb nicht in gleicher Weise verhalten könne. Als Menschen, für die das Asyl- und Ausländerrecht gilt, sehen sich die MNA im Allgemeinen und auch speziell in der Unterbringungsinstitution damit konfrontiert, ein Verhalten zeigen zu müssen, welches ihren Aufenthalt in der Schweiz nicht gefährdet. Sie dürfen sich keine Fehler erlauben und handeln womöglich aus diesem Grund defensiv, sie halten sich bedeckt und entziehen sich wann immer möglich jeder Aushandlungssituation. Mit Thiersch (1973, 62) gesprochen kann dieses Verhalten als «Überwintern» verstanden werden. Die Jugendlichen richten sich in der Institution ein, sie erstarren, ihr Leben findet in gewisser Weise im Verborgenen statt. Nach aussen steht die von ihnen geforderte Anpassung an die Institution und die Aufnahmegesellschaft im Zentrum. Es zeigt sich, dass die Metapher vom «Überwintern» in den Institutionen die Situation der Jugendlichen mit Fluchtgeschichte treffend beschreibt, die genau wissen, dass sie sich in einem ebenso kostbaren wie unbeständigen und prekären Zwischenstatus befinden, der ihnen kein Fehlverhalten erlaubt.

Andere Verhaltensweisen konnten wir dann beobachten, wenn neben Betreuungspersonen und MNA noch andere für die Jugendlichen wichtige Personen in der Einrichtung präsent waren. In dieser Konstellation sehen sich die Jugendlichen weniger abhängig von ihren Betreuungspersonen und lassen sich eher auf eine Beteiligung im institutionellen Alltag ein. In der Institution Tannenhof zum Beispiel, in welcher neben MNA auch erwachsene Geflüchtete leben, bestehen vertrauensvolle Beziehungen unter diesen beiden Gruppen, und es gibt gegenseitige Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, so bei der Essensversorgung oder bei Übersetzungen. In diesem Betreuungskontext setzten sich einige MNA aktiv mit den Wohn- und Lebensbedingungen innerhalb der Institution auseinander und äussern sich hierzu gegenüber Fachkräften auch in aller Offenheit. Diese Form der Beteiligung konnte im Zusammenhang einer Bewohner:innenversammlung beobachtet werden, in welcher ein Jugendlicher unaufgefordert den Leiter des Tannenhofs in seiner Rede unterbricht und von einer Situation berichtet: «Ich bin heute Morgen aufgestanden, ich bin zur Schule gegangen und dann habe ich gesagt, können Sie mir bitte zwei Bananen geben, hat gesagt, ich muss heute mit Chef

diskutieren, dass ihr dürfen zwei Bananen nehmen. Was soll das? Fünf Bananen kosten zwei Franken» (Feldprotokoll Tannenhof). Der hier zitierte Jugendliche heisst Amrullah und beschreibt sich in der Rolle eines Bittstellers gegenüber einer Fachkraft, was er skandalös und kritikwürdig findet und darüber die Betreuungsverhältnisse im Tannenhof infrage stellt. Ihm wurden nach höflicher Anfrage Früchte, deren Einkaufswert gering ist, mit der Angabe verwehrt, dass dies erst von der Leitung erlaubt werden müsse. Amrullahs Erzählung von einem erschwerten beziehungsweise verunmöglichten Zugang zu Lebensmitteln verweist auf prekäre institutionelle Lebensbedingungen und eine ungleiche Behandlung von MNA gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in der Schweiz aufwachsen.

Fazit und Empfehlungen

Das Forschungsprojekt hat das Spannungsverhältnis zwischen Fürsorge und Zwang aus verschiedenen Perspektiven betrachtet. Die Annäherung an die Forschungsfrage mittels unterschiedlicher Verfahren hat eine ganze Reihe von Einsichten erbracht.

Aus historischer Perspektive wurde deutlich, dass sich die Aufnahme geflüchteter Kinder und Jugendlicher, die ohne Sorgeberechtigte in die Schweiz kommen, einerseits gewandelt hat und andererseits bemerkenswerte Kontinuitäten aufweist. Die asylrechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahrensabläufe sind, im Vergleich zu denen in den Jahren 1947 bis 1981, inzwischen eher restriktiv und stärker bürokratisiert; gleichzeitig hat sich ein breites Spektrum an Ansätzen und eine Fülle von Einrichtungen zur Betreuung junger Geflüchteter entwickelt. Ungeachtet veränderter Rahmenbedingungen zeigen sich aktuell mitunter ganz ähnliche Sichtweisen auf junge Geflüchtete, die als «anders» und mitunter auch als defizitär markiert werden. So wurden zum Beispiel in den späten 1950er-Jahren die aus Ungarn in die Schweiz geflüchteten Jugendlichen im Fall von Schwierigkeiten als «arbeitsscheu», «verwahrlost» oder «kriminell» bezeichnet – so wie sich auch aktuell feststellen lässt, dass vor allem junge männliche Geflüchtete mitunter als potenziell «gefährlich» wahrgenommen werden.

Das Nebeneinander unterschiedlicher Einrichtungen für junge Geflüchtete hat zur Folge, dass diese in der Schweiz unter ganz unterschiedlichen Bedingungen leben. Eine eher enge Begleitung, die durch verbindliche soziale Beziehungen getragen wird, zeigt sich in Pflegefamilien und in kleinen Einrichtungen, während die Betreuung in grossen Einrichtungen eher unverbindlich erscheint. Zudem eröffnen sich für die Jugendlichen – je nach Unterbringungskontext – unterschiedliche Vergleichsdimensionen, die das Wohlbefinden entscheidend prägen können: Beim Zusammenleben mit Jugendlichen Schweizer Herkunft entsteht mitunter der Eindruck, diesen Einheimischen gegenüber wegen des eigenen ungesicherten Aufenthaltsstatus benachteiligt zu sein; im Zusammenleben mit erwachsenen Geflüchteten erfahren sie dagegen als Jugendliche mitunter besondere Fürsorge,

die als Unterstützung, aber auch als Zwang erlebt werden kann. In jedem Fall sehen junge Geflüchtete sich selbst – und nicht die Mehrheitsgesellschaft – in der Pflicht, die geforderte Integration zu bewältigen.

Die Heterogenität dessen, was junge Geflüchtete im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung und Betreuung erleben, wird durch ihre unterschiedlichen biografischen Hintergründe verstärkt. So blicken einige der Kinder und Jugendlichen mit Fluchthintergrund auf eine überwiegend «behütete» Kindheit im Rahmen ihrer Herkunftsfamilie zurück, während in anderen Fällen substanzielle Unterstützungsleistungen für die Herkunftsfamilie durch Erwerbsarbeit deutlich werden oder den minderjährigen Geflüchteten sogar schon in jungen Jahren die Hauptverantwortung für die Familie oblag und sie manchmal auch die Flucht in die Schweiz überwiegend selbstständig organisiert haben. Dementsprechend zeigt sich, dass beispielsweise das Bundesasylzentrum, in dem alle Geflüchteten während ihrer ersten Wochen in der Schweiz untergebracht sind, von den «behütet» aufgewachsenen Jugendlichen tendenziell eher als furchteinflössende Zwangsinstitution erlebt wird, während andere denselben Kontext als interessanten und anregenden Raum der Selbstverwirklichung beschreiben.

Ungeachtet der mitunter positiven Beschreibungen erleben junge Geflüchtete ihren Aufenthalt in der Schweiz überwiegend als eine Zeit der Fremdbestimmung und der Ungewissheit. Sie müssen jederzeit damit rechnen, den Aufenthaltsort und den Betreuungskontext wechseln zu müssen, was jeweils mit dem Abbruch wichtiger sozialer Beziehungen verbunden sein kann und es ihnen erschwert, am sozialen Leben teilzuhaben. Gleichzeitig können sie an den Entscheidungen über ihren weiteren Lebensweg nicht nennenswert mitwirken. Die Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus erscheint ihnen völlig ungewiss, gleichzeitig nehmen sie erhebliche Integrationsanforderungen wahr. Als zusätzliche Belastung können die Ungewissheit in Hinblick auf die Herkunftsfamilie und die eigene Zukunft hinzukommen. Als belastend werden auch die oft ungünstigen Rahmenbedingungen der Unterbringung und der Betreuung wahrgenommen. Hierzu zählen fehlende Betreuungskapazitäten, die zur Folge haben, dass junge Geflüchtete teilweise länger auf Kontakte zu (sozial-)pädagogischen Fachkräften oder auf notwendige Unterstützungsangebote warten müssen. Das häufig begrenzte Spektrum an Einrichtungen für junge Geflüchtete führt immer wieder dazu, dass keine angemessenen Angebote zur Verfügung stehen, sodass Kinder und Jugendliche nicht gemäss ihren Bedürfnissen untergebracht werden können. In den Fällen, in denen keine Passung zwischen der Lebenssituation beziehungsweise dem Bedarf junger Geflüchteter und den Ansätzen und Einrichtungen ihrer Unterbringung und Betreuung gegeben ist, sind Konflikte sowie Einschränkungen in Hinblick auf das Wohlbefinden der Beteiligten sehr wahrscheinlich. Solch eine fehlende Passung kann dazu beitragen, dass sich Zwangsmomente im Rahmen von Fürsorgearrangements verstärken und die Integrationschancen für geflüchtete Kinder und Jugendliche geringer werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse können einige Empfehlungen formuliert werden:

- Politisch Verantwortliche auf der Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sollten bei Entscheidungen zur Gestaltung von Einrichtungen für junge Geflüchtete stärker als bisher darauf achten, das Kindeswohl gegenüber asyl-, sicherheits- und finanzpolitischen Belangen angemessen zu berücksichtigen. Dafür wäre es notwendig, verbindliche Standards für die Unterbringung und Betreuung junger Geflüchteter zu implementieren und auch deren Umsetzung zu kontrollieren. Zudem sollten Kindern und Jugendlichen keine zu häufigen Wechsel der Betreuungskontexte zugemutet werden. Die bewährten Einrichtungen sollten personell so ausgestattet werden, dass eine qualitativ gute Betreuung möglich ist, auch wenn dies mit höheren finanziellen Aufwendungen verbunden ist.
- Institution und Fachpersonen, die Entscheide über die Platzierung von MNA treffen, sollten in die Lage versetzt werden, die jeweilige Lebenssituation und die biografischen Hintergründe junger Geflüchteter bei der Platzierung zu berücksichtigen, um auf diese Weise die Chancen zu erhöhen, MNA angemessen unterbringen und betreuen zu können. Derart können für alle Beteiligten belastende Fluktuationen vermieden werden. Dabei erscheint es sinnvoll, junge Geflüchtete in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen, die ihren weiteren Lebensweg massgeblich bestimmen.
- Pädagogische Fachkräfte, die als Betreuungspersonen in Einrichtungen für MNA arbeiten, bemühen sich auch unter schwierigen Arbeitsbedingungen um eine gute Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dennoch haben sich in den unterschiedlichen Betreuungskontexten Praktiken ausgeprägt, die für MNA mit eigentlich vermeidbaren Belastungen verbunden sind. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sie stark durch bürokratische Verfahren geprägt sind und den Kindern und Jugendlichen nur geringe Partizipationsmöglichkeiten bieten. Vor diesem Hintergrund erscheint es empfehlenswert, partizipative Strukturen breiter zu etablieren und zu stärken, um die Möglichkeiten für junge Geflüchtete zu verbessern, aktiv an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitzuwirken.

Literatur

- Belloni, M. (2020). Family project or individual choice? Exploring agency in young Eritreans' migration. *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 46 (2), 336–353.
- Binner, K. (2020). Subjektivierete professionalisierte Solidarität am Beispiel der Fluchtsozialarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In K. Binner & K. Scherschel (Hg.), *Flucht-migration und Gesellschaft* (pp. 68–89). Beltz.
- Breidenstein, G., Hirschauer, S., & Kalthoff, H. (2013). *Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung*. UVK.
- D'Amato, G. (2008). Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz. *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik*, 27-2. Open Edition Journals. Abgerufen am 2. Oktober 2023 von <http://journals.openedition.org/sjep/340>.
- Höhne, E., Mörgen, R., & Rieker, P. (2022). Diskontinuität und Disparität als Herausforderung für junge Geflüchtete in der Schweiz. *Bulletin NFP 76*, 2, 40–47.
- Jurt, L., & Roulin, C. (2016). Begleitung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden: Die Wahrnehmung von Care-Arbeit aus Sicht der Klientinnen und Klienten. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 11 (1), 99–111.
- Keller, S., Mey, E., & Thomas, G. (2017). Unaccompanied minor asylum-seekers in Switzerland – A critical appraisal of procedures, conditions and recent changes. *Social Work & Society*, 15 (1), 1–18.
- Mörgen, R., & Rieker, P. (2021a). Vulnerabilitätserfahrungen und die Erarbeitung von Agency: Ankommensprozesse junger Geflüchteter. *Gesellschaft – Individuum – Sozialisation. Zeitschrift für Sozialisationsforschung*, 2 (1). DOI: 10.26043/GISo.2021.1.3.
- Mörgen, R., & Rieker, P. (2021b). Doing foster family with young refugees: Negotiations of belonging and being at home. *Children & Society*, 36 (2), 220–233.
- Otto, L. K. (2020). *Junge Geflüchtete an der Grenze. Eine Ethnografie zu Altersaushandlungen*. Campus.
- Rieker, P., Höhne, E., & Mörgen, R. (2020). Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in der Schweiz aus Sicht von Fachpersonen. *Schweizer Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 27, 9–30.
- Thiersch, H. (1973). Institution Heimerziehung. In M. Bonhoeffer & H. Giesecke (Hg.), *Offensive Sozialpädagogik* (pp. 56–69). Vandenhoeck & Ruprecht.
- Wernesjö, U. (2014). Landing in a rural village: home and belonging from the perspectives of unaccompanied young refugees. *Identities*, 22 (4), 451–467.
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview. *Forum Qualitative Sozialforschung*, 1(1). Abgerufen am 2. Oktober 2023 von <https://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132>.
- Zeller, M., Königeter, S., & Meier, L. (2020). Vertrauen und Zukunftsvorstellungen bei jungen Geflüchteten im Übergang. In S. Göbel et al. (Hg.), *Wege junger Menschen aus Heimen und Pflegefamilien. Agency in schwierigen Übergängen* (pp. 204–224). Beltz.

Zu dieser Publikation

Behördliche Massnahmen zwischen Fürsorge und Zwang bedeuten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene oft massive Eingriffe in den eigenen Lebensweg. Um das Spannungsfeld zwischen Schutz und Selbstbestimmung zu erforschen, hat der Bundesrat den Schweizerischen Nationalfonds mit der Durchführung des Nationalen Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) beauftragt.

Die Ergebnisse des NFP 76 werden in drei Bänden vorgelegt, jeweils auf Deutsch und Französisch. Die Bände sind als gedruckte Ausgaben und als eBooks (Open Access) erhältlich.



Band 1

Christoph Häfeli, Martin Lengwiler,
Margot Vogel Campanello (Hg.)

Zwischen Schutz und Zwang

Normen und Praktiken im Wandel der Zeit

Schwabe Verlag 2024

DOI 10.24894/978-3-7965-4879-6



Band 2

Vincent Barras, Alexandra Jungo,
Fritz Sager (Hg.)

Diffuse Verantwortlichkeiten

Strukturen, Akteur:innen und Bewährungsproben

Schwabe Verlag 2024

DOI 10.24894/978-3-7965-4881-9



Band 3

René Knüsel, Alexander Grob, Véronique Mottier (Hg.)

Schicksale der Fremdplatzierung

Behördenentscheidungen und Auswirkungen
auf den Lebenslauf

Schwabe Verlag 2024

DOI 10.24894/978-3-7965-4883-3



Das Signet des Schwabe Verlags ist die Druckermarken der 1488 in Basel gegründeten Offizin Petri, des Ursprungs des heutigen Verlagshauses. Das Signet verweist auf die Anfänge des Buchdrucks und stammt aus dem Umkreis von Hans Holbein. Es illustriert die Bibelstelle Jeremia 23,29: «Ist mein Wort nicht wie Feuer, spricht der Herr, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmeißt?»